

Gesetz

über eine Änderung des Jagdgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004 und Nr. 35/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 lit. a wird nach dem Wort „Waldes“ die Wortfolge „in ihrer Vielfalt unter besonderer Beachtung der Schutzwirkung“ eingefügt und der Ausdruck „(§ 49 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 49 Abs. 4)“ ersetzt.
2. Im § 3 lit. d wird nach dem Wort „erhalten“ die Wortfolge „und soweit möglich verbessert“ eingefügt.
3. Im § 12 Abs. 1 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei einem Flächenanteil von 0,3 bis zu 5 ha steht eine Stimme zu. Bei einem Flächenanteil von 5 bis 10 ha stehen zwei Stimmen zu; für die 10 ha übersteigende Fläche steht je angefangene 10 ha eine weitere Stimme zu.“
4. Der § 17 Abs. 2 lautet:
„(2) Zur jagdlichen Nutzung eines Jagdgebietes dürfen nur folgende Personen zugelassen werden, sofern sie nicht von der Jagdnutzung ausgeschlossen sind (Abs. 4):
 - a) einzelne natürliche Personen, die die Jagdkarte (§ 24 Abs. 2) besitzen,
 - b) einzelne juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts, wenn sie einen Jagdverwalter (§ 19) bestellt haben,
 - c) Jagdgesellschaften gemäß Abs. 3,
 - d) Jagdverfügungsberechtigte, die nicht schon von lit. a bis c erfasst sind, wenn sie einen Jagdverwalter (§ 19) bestellt haben.“
5. Der § 17 Abs. 3 erster bis dritter Satz lautet:
„Mehrere Personen nach Abs. 2 lit. a und b können als Jagdgesellschaft die jagdliche Nutzung eines Jagdgebietes übernehmen. Der Jagdgesellschaft dürfen jedoch nur so viele Personen angehören, dass auf je angefangene 100 ha anrechenbarer Fläche des Jagdgebietes (§ 6) höchstens eine Person entfällt. Die Jagdgesellschaft hat aus dem Kreis ihrer Mitglieder
bzw. der Jagdverwalter, wenn es sich um Mitglieder nach Abs. 2 lit. b handelt, einen Jagdleiter zu bestimmen.“
6. Im § 17 Abs. 4 wird in der lit. b der Ausdruck „e bis l“ durch den Ausdruck „e bis m“ sowie der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt; weiters entfällt die lit. c und die bisherige lit. d wird als lit. c bezeichnet.
7. Der § 18 Abs. 3 entfällt.
8. Der § 19 Abs. 1 lautet:
„(1) Als Jagdverwalter kann nur bestellt werden, wer die Jagdkarte (§ 24 Abs. 2) besitzt.“
9. Im § 19 Abs. 2 letzter Satz entfällt das Wort „wissentlich“.
10. Der § 20 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Die Jagdpachtzeit hat für Genossenschaftsjagdgebiete sechs Jagdjahre, für Eigenjagdgebiete sechs oder zwölf Jagdjahre zu betragen.“
11. Im § 20 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) Vor der Verpachtung eines Eigenjagdgebietes, dem eine fremde Grundfläche eines anderen Eigentümers im Ausmaß von mehr als 10 ha zugeordnet ist, hat der Eigenjagdberechtigte den Eigentümer dieser Grundfläche anzuhören.“
12. Im § 20 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 5 erster Satz wird das Wort „mindestens“ durch die Wortfolge „frühestens ein Jahr, spätestens“ ersetzt.
13. Der § 21 entfällt.
14. Der § 22 Abs. 1 lit. a lautet:
„a) der Jagdpächter stirbt, oder – im Falle einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechts – aufgelöst wird,“
15. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.“

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

16. Im § 24 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „ein bestimmtes Jagdgebiet“ durch die Wortfolge „bestimmte Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirks“ ersetzt.
17. Der § 24 Abs. 4 erster Satz lautet:
„Die Jagdhaftpflichtversicherung muss bei einem Versicherer bestehen, der für diesen Versicherungszweig in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen ist, zugelassen ist.“
18. Im § 24 wird folgender Abs. 5 eingefügt und werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 bezeichnet:
„(5) Die Behörde darf die Jagdkarte oder die Gästejagdkarte der antragstellenden Person nur aushändigen, wenn sie gleichzeitig die Entrichtung des Jagdförderungsbeitrages nachweist. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausstellung einer Jagdkarte nach Abs. 2 oder Gästejagdkarte nach Abs. 3 vor und erbringt die antragstellende Person trotz Aufforderung den Nachweis über die Entrichtung des Jagdförderungsbeitrages nicht, ist der Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte oder Gästejagdkarte zurückzuweisen.“
19. Dem § 24 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Die Behörde ist berechtigt, die Versagung oder den Entzug einer Jagdkarte wegen mangelnder Verlässlichkeit nach Eintritt der Rechtskraft den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer mitzuteilen, sofern dies zum Vollzug der dort geltenden Vorschriften erforderlich ist.“
20. Der § 25 Abs. 2 lautet:
„(2) Als jagdlich geeignet gilt auch, wer
a) eine gültige – aufgrund einer Jagdprüfung erlangte – Jagdkarte im Sinne des § 24 Abs. 2 eines anderen Bundeslandes vorlegt,
b) eine gültige – aufgrund einer Jagdprüfung erlangte – Jagdkarte im Sinne des § 24 Abs. 2 eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz vorlegt, sofern er im jeweiligen Staat seinen Hauptwohnsitz hat, oder
c) die Eignung durch die Anerkennung von Ausbildungen nach Abs. 6 oder 9 nachweist.“
21. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „des als Interessensvertretung der Jägerschaft anerkannten Vereins (§ 61)“ durch die Wortfolge „der Vorarlberger Jägerschaft (§ 61)“ ersetzt.
22. Der § 25 Abs. 6 bis 9 lautet:
„(6) Ausbildungsnachweise, die Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für die Jagdprüfung anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Jagdprüfung und sind diese nicht durch Kenntnisse, insbesondere aufgrund einer Berufspraxis, ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen erlassen.
(7) Der Eingang eines Antrages nach Abs. 6 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Gegen die Entscheidung der Landesregierung, die ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erfolgen hat, steht das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen.
(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise nach Abs. 6 als Ersatz für die Jagdprüfung gelten.
(9) Die Abs. 6 bis 8 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt wurden, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.“
23. Der § 26 Abs. 1 lit. b lautet:
„b) die aus Gründen der Gesundheit oder einer sonstigen Beeinträchtigung nicht geeignet sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen,“
24. Im § 26 Abs. 1 entfällt die lit. c; die bisherigen lit. d, e und f werden als lit. c, d und e bezeichnet; in der nunmehrigen lit. c wird nach dem Wort „Fischereirecht,“ das Wort „Tierquälerei,“ und in der nunmehrigen lit. e wird nach der Wortfolge „die auch ein Jagdgast begehen kann,“

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

die Wortfolge „oder des Tierschutzgesetzes“ eingefügt.

25. Im § 26 Abs. 2 erster Satz wird der Verweis „lit. f“ durch den Verweis „lit. e“ ersetzt und nach dem Wort „gleichzuhalten“ vor dem Punkt ein Bestreich und der Teilsatz „soweit sie der Behörde bekannt sind“ eingefügt.

26. Im § 26 Abs. 3 erster Satz wird der Verweis „lit. d“ durch den Verweis „lit. c“ und der Verweis „lit. f“ durch den Verweis „lit. e“ ersetzt.

27. Dem § 26 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Zum Nachweis, dass keiner der Umstände nach Abs. 1 lit. b bis d vorliegt, sind dem Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte (§ 24 Abs. 2) ein ärztliches Zeugnis, eine Strafregisterbescheinigung sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass ein Waffenverbot nicht besteht, anzuschließen. Bei jedem weiteren Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte hat die Behörde entsprechende Bescheinigungen nur zu verlangen, sofern sie begründete Bedenken hinsichtlich der Umstände nach Abs. 1 lit. b bis d hat.

(5) Bescheinigungen nach Abs. 4 dürfen bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellende Personen können statt des ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, eine von einer zuständigen Stelle dieses Staates ausgestellte Bescheinigung, vorlegen. Strafregisterbescheinigungen und Bescheinigungen, dass ein Waffenverbot nicht besteht, können bei diesen Personen durch entsprechende Bescheinigungen aus deren Herkunftsstaat, werden dort solche nicht ausgestellt, durch eine eidesstattliche Erklärung, ersetzt werden.

(6) Dem Antrag auf Ausstellung einer Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3) hat der Jagdgast eine schriftliche Erklärung anzuschließen, dass er die jagdliche Verlässlichkeit im Sinne des Abs. 1 besitzt. Bestehen begründete Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit einer vorgelegten Erklärung, hat die Behörde Bescheinigungen nach Abs. 4 zu verlangen.“

28. Im § 29 wird folgender Abs. 3 eingefügt und werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet:

„(3) Bei Vorliegen eines Baurechtes bedarf es anstelle der Zustimmung des Grundeigentümers (Abs. 1 und 2) der Zustimmung des Bauberechtigten.“

29. Der § 33 lautet:

„§ 33

Wildruhezonen, Sperrgebiete

(1) Als Wildruhezonen gelten

- a) ein Bereich im Umkreis von 300 m um einen Futterplatz für Rotwild während der Fütterungsperiode, sofern die Behörde diesen Bereich nicht aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten mit Verordnung einschränkt,
- b) Wildwintergatter während der Zeit, in der das Wild in diesen gehalten wird.

(2) Die Behörde kann Einstandsgebiete in Gegenden, in welchen das Wild in besonderem Maße Störungen ausgesetzt ist, durch Verordnung als Wildruhezonen festlegen, soweit dies erforderlich ist,

- a) um waldfgefährdende Wildschäden (§ 49 Abs. 4) zu verhindern, oder
- b) den Lebensraum des Wildes zu erhalten; letzteres gilt insbesondere für Standorte von Wild, welches in Vorarlberg vom Aussterben bedroht und ganzjährig geschont ist, soweit dies zur Erhaltung der Wildpopulation erforderlich ist.

(3) Zur Durchführung von Abschüssen, die aufgrund besonderer behördlicher Verfügung innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen sind, kann die Behörde die Sperre von Gebieten im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß mit Verordnung anordnen, wenn dies für eine gefahrlose und zeitgerechte Erfüllung der Abschussverfügung notwendig ist (Sperrgebiete).

(4) Wildruhezonen nach den Abs. 1 und 2 und Sperrgebiete nach Abs. 3 dürfen von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für

- a) Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
- b) die Benützung von Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, es sei denn, die Behörde hat in Wildruhezonen nach Abs. 1 mit Verordnung zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes anderes verfügt;
- c) behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind; in Wildruhezonen nach Abs. 1 lit. b (Wildwintergatter) ist davor der Jagdnut-

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

zungsberechtigte oder das Jagdschutzorgan anzuhören.

(5) In einer Verordnung über die Festlegung einer Wildruhezone nach Abs. 2 kann die Behörde die Schonzeit, abweichend von einer Verordnung nach § 36, für das Wild in der Wildruhezone oder Teile derselben verlängern, sofern dies für die Ruhe des Wildes im Lebensraum notwendig ist.

(6) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 oder Abs. 4 lit. b sind die betroffenen Gemeinden, der Jagdverfügungsberechtigte und der Jagdnutzungsberechtigte zu hören.

(7) Der Jagdnutzungsberechtigte hat die Wildruhezonen und Sperrgebiete durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Bei jährlich wiederkehrenden Sperren ist auf den Hinweistafeln Beginn und Ende der Sperrzeit anzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung zu erlassen.“

30. Im § 34 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Jagdaufseher“ durch das Wort „Jagdschutzorgan“ ersetzt.

31. Der § 36 Abs. 1 lit. b lautet:

„b)um dem ins Landesrecht zwingend umzusetzenden Recht der Europäischen Union, das strengere, ausreichend bestimmte Vorschriften enthält, zu entsprechen.“

32. Im § 36 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in einem Jagdjahr auftretenden“ und es wird nach dem Wort „Schonzeiten“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt; weiters werden dem § 36 Abs. 2 folgende Sätze angefügt:

„Dabei ist zwingend umzusetzendes Recht der Europäischen Union zu beachten. Die Landesregierung kann diesbezügliche Erfordernisse mit Verordnung näher regeln.“

33. Im § 38 Abs. 2 wird der Ausdruck „(§ 49 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 49 Abs. 4)“ ersetzt.

34. Im § 38 Abs. 3 wird die Wortfolge „des als Interessensvertretung der Jägerschaft anerkannten Vereins“ durch die Wortfolge „der Vorarlberger Jägerschaft (§ 61)“ ersetzt.

35. Im § 38 Abs. 5 wird das Wort „festsetzen“ durch das Wort „festgesetzten“ ersetzt.

36. Der § 38 Abs. 6 lautet:

„(6) Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse hat die Behörde spätestens im April jedes Jahres gesondert für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser hat sie die Jagdverfügungsberechtigten, die Jagdnutzungsberechtigten und ihre Jagdschutzorgane, die Gemeinden sowie die zuständige Dienststelle des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuladen und erforderlichenfalls Waldaufseher beizuziehen. Bei der Besprechung ist auch über Vorhaben zu berichten, die die Jagdausübung oder den Lebensraum des Wildes wesentlich beeinträchtigen können.“

37. Dem § 38 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sofern die für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse für Steinwild aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise Schneelage oder Seuchenzüge, im April nicht ermittelt werden können, hat die Behörde hinsichtlich Steinwild bis zum 31. Juli des Jahres die Abschussplanbesprechung (Abs. 6) durchzuführen und den Abschussplan (Abs. 4) zu erlassen.“

38. Im § 40 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „darf“ durch die Wortfolge „und krankes Schalenwild dürfen“ ersetzt.

39. Im § 41 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „(§ 49 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 49 Abs. 4)“ ersetzt.

40. Der § 41 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Soweit der Schutzzweck nicht vereitelt wird, kann sich die Anordnung auf einzelne Arten des Schalenwildes beschränken oder nach Geschlecht und Altersklassen unterscheiden; ansonsten hat sich die Anordnung auf alle Arten des Schalenwildes zu erstrecken.“

41. Im § 42 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Erlegtes Schalenwild muss einem zuständigen Kontrollorgan (Abs. 3) vorgezeigt werden. Die Vorzeigepflicht gilt nicht für

- a) männliches Schalenwild, das älter als ein Jahr ist, sofern es sich nicht um vor dem 1. Juli erlegtes einjähriges Rotwild handelt,
- b) weibliches Gams- und Steinwild.

Das zuständige Kontrollorgan hat die Abschussmeldung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.“

42. Dem § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- „Das Kontrollorgan ist nur für Schalenwild zuständig, das in jener Wildregion erlegt wurde, der die bestellende Gemeinde angehört.“
43. Der § 42 Abs. 4 lautet:
„(4) Bei männlichem Schalenwild, das nicht nach Abs. 2 vorzuzeigen ist, sowie weiblichem Gams- und Steinwild sind die Abschussmeldungen anlässlich der Hegechau anhand der vorgelegten Beweisstücke, insbesondere Trophäen, zu überprüfen.“
44. Im § 42 Abs. 5 wird das Wort „Trophäen“ durch das Wort „Beweisstücke“ ersetzt.
45. Der § 43 Abs. 3 lit. a und b lautet:
„a) Wild, für das Freizonen und Randzonen festgelegt sind (§ 35), darf dort nicht gefüttert werden.
b) Die Fütterung darf in der Zeit zwischen Beginn und Ende der jährlichen Fütterung nicht unterbrochen werden.“
46. Im § 44 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Rotwild“ durch das Wort „Schalenwild“ ersetzt.
47. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Hegegemeinschaft hat sich um eine Vereinbarung zu bemühen, wonach die Hegegemeinschaft selbst oder Jagdnutzungsberechtigte und Jagdverfügungsberechtigte aus dem Gebiet der Hegegemeinschaft den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke eine Abgeltung für die Bereitstellung von Futterplätzen und Einstandsgebieten für Rotwild leisten.“
48. Im § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „der als Interessensvertretung der Jägerschaft anerkannte Verein (§ 61)“ durch die Wortfolge „die Vorarlberger Jägerschaft (§ 61)“ ersetzt.
49. Im § 47 entfällt der Abs. 2; die Bezeichnung des nunmehr einzigen Absatzes als Abs. 1 entfällt.
50. In der Überschrift des § 48 wird das Wort „Wildseuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ und im § 48 wird die Wortfolge „Wildseuchen im Wildbestand“ durch die Wortfolge „Tierseuchen im Tierbestand“ ersetzt.
51. Der § 49 Abs. 1 lautet:
„(1) Der Jagdnutzungsberechtigte hat die Auswirkungen der Jagdwirtschaft auf das Wildständig zu beobachten. Zudem haben der Jagdverfügungsberechtigte und der Jagdnutzungsberechtigte die Entwicklung des Lebensraumes des Wildes zu beobachten.“
52. Im § 49 Abs. 2 wird der Ausdruck „(Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(Abs. 4)“ ersetzt.
53. Im § 49 wird folgender Abs. 3 eingefügt und wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet:
„(3) Soweit es zur Vermeidung waldfährdender Wildschäden oder zur Verbesserung des Wildlebensraumes zweckmäßig ist, kann die Behörde eine Begehung anordnen, an der der Jagdverfügungsberechtigte, der Jagdnutzungsberechtigte und das Jagdschutzorgan sowie Waldaufseher teilzunehmen haben. Hiezu ist auch ein Vertreter der betroffenen Hegegemeinschaft einzuladen. Über das Ergebnis der Begehung einschließlich der Verbesserungsvorschläge ist eine Niederschrift aufzunehmen.“
54. Im § 50 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „der als Interessensvertretung der Jägerschaft anerkannte Verein (§ 61)“ durch die Wortfolge „die Vorarlberger Jägerschaft (§ 61)“ und die Wortfolge „in jedem“ durch die Wortfolge „für jeden“ ersetzt.
55. Im § 51 Abs. 1 wird nach dem Wort „Jagdnutzungsberechtigte“ die Wortfolge „oder Jagdverfügungsberechtigte“ eingefügt und die Wortfolge „Gewähr leisten“ durch das Wort „gewährleisten“ ersetzt.
56. Im § 51 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz der Satz „Wenn dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, kommt diese Aufgabe dem Jagdverfügungsberechtigten zu.“ eingefügt; im nunmehrigen dritten Satz wird das Wort „Hiebei“ durch die Wortfolge „Bei der Bestellung“ ersetzt; im nunmehrigen vierten Satz wird vor dem Punkt ein Beistrich und der Teilsatz „es sei denn es fallen Aufgaben des Jagdschutzdienstes nur in geringem Umfang an“ sowie im letzten Satz nach dem Wort „Jagdnutzungsberechtigten“ die Wortfolge „bzw. dem Jagdverfügungsberechtigten“ eingefügt.
57. Im § 51 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Jagdnutzungsberechtigte bzw.“ die Wortfolge „Jagdverfügungsberechtigte oder“ eingefügt.
58. Der § 52 Abs. 1 lit. c und d lautet:
„c) verlässlich und zur Erfüllung seiner Aufgaben körperlich und geistig geeignet ist,
d) zeitlich und aufgrund der Lage des Wohn-

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- sitzes instande ist, seinen Dienst als Jagdschutzorgan ordnungsgemäß zu versehen, und“.
59. Dem § 52 Abs. 1 wird beginnend in einer neuen Zeile folgender Satz angefügt:
„Ein Jagdschutzorgan darf nicht für mehr als 1800 ha anrechenbare Fläche (§ 6) zuständig sein, es sei denn, es handelt sich um ein vollbeschäftigtes Jagdschutzorgan (Berufsjäger) oder es fallen Aufgaben des Jagdschutzdienstes nur in geringem Umfang an.“
60. Der § 52 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Jagdschutzprüfung ist vor der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Jagdschutzprüfungskommission abzulegen. Ihr gehören ein Vorsitzender und drei Beisitzer an. Als Vorsitzender und als Beisitzer sind von der Landesregierung fachlich geeignete Personen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende muss Landesbediensteter sein, der dem Personalstand der für Jagdangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung angehört. Je ein Beisitzer ist auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer und der Vorarlberger Jägerschaft (§ 61) sowie einer aus dem Kreis der Jagdschutzorgane zu bestellen. Der von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagene Beisitzer muss über besondere forstfachliche Kenntnisse verfügen. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für deren Bestellung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Bestellung der Mitglieder, die sie zu vertreten haben.“
61. Im § 52 Abs. 3 wird die Wortfolge „österreichische Staatsbürger oder Angehörige von anderen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch das Wort „Personen“ und das Wort „Probejahre“ durch das Wort „Ausbildungsjahre“ ersetzt; weiters entfällt der letzte Satz.
62. Im § 52 Abs. 5 lit. a wird das Wort „Probejahre“ durch das Wort „Ausbildungsjahre“ ersetzt.
63. Der § 52 Abs. 6 lautet:
„(6) Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen als Ersatz für die Jagdschutzprüfung (Abs. 2) und Ausbildungsjahre (Abs. 3) gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 6 bis 9 sinngemäß.“
64. Im § 53 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:
„Eine entsprechende Verpflichtung gilt auch gegenüber der Hegegemeinschaft, soweit die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.“
65. Im § 54 Abs. 5 wird in der lit. c am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d angefügt:
„d) der Abschluss einer Vereinbarung nach § 44 Abs. 4.“
66. Der § 55 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Behörde, die Landwirtschaftskammer und der Tourismusverband können zu den Mitgliederversammlungen Vertreter mit beratender Stimme entsenden; weiters können die Jagdverfügungsberechtigten aus dem Gebiet der Hegegemeinschaft einen Vertreter mit beratender Stimme namhaft machen und entsenden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.“
67. Im § 56 Abs. 1 erster Satz entfallen nach dem Wort „bestellen“ der Beistrich und die Wortfolge „die ihren ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg hat“.
68. Der § 57 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Die Mitglieder haben zu den Kosten der Fütterung wie folgt beizutragen:
a) im Verhältnis zu dem im Abschussplan für das betreffende Jagdjahr festgesetzten Mindestabschuss, oder
b) sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt: im Verhältnis zu dem im Abschussplan für das betreffende Jagdjahr festgesetzten Mindestabschuss zuzüglich der tatsächlichen, außerhalb des Gebietes einer Freihaltung vorgenommenen Abschüsse von männlichem Wild, das älter als zwei Jahre ist.“
69. Im § 57 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
70. Dem § 57 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Auch die Kosten der Hegegemeinschaft für eine Abgeltung nach § 44 Abs. 4 sind nach Abs. 2 zu verumlagen.
(4) Andere Kosten als jene nach den Abs. 2 und 3 sind entsprechend dem Nutzen für die einzelnen Jagdgebiete auf die Mitglieder zu verumlagen.“
71. Dem § 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 44 Abs. 4 erbracht wurden, sind

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

auf einen Ersatzanspruch für Schäden durch Rotwild gemäß dieser Bestimmung anzurechnen.“

72. Im § 60 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „eines Monats“ durch die Wortfolge „von drei Monaten“ ersetzt und nach dem Wort „Jagdnutzungsberechtigten“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

73. Im § 60 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

74. Der § 61 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Dem Verein „Vorarlberger Jägerschaft“ obliegt die Wahrnehmung der im Abs. 2 genannten Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der Vorarlberger Jägerschaft (Abs. 1) sind:

- a) die Wahrnehmung der Anhörungsrechte nach den §§ 25 Abs. 3, 46 Abs. 1 und 66;
- b) die Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse (§ 38 Abs. 3);
- c) die Veranstaltung der jährlichen Hegeschau (§ 50);
- d) die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 52 Abs. 2;
- e) die Beistellung von Jagdsachverständigen über behördliche Anordnung;
- f) das Anbieten und die Durchführung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung einschließlich jener der Jagdschutzorgane, um auf eine diesem Gesetz entsprechende Ausübung der Jagd hinzuwirken; erforderlichenfalls können zu diesem Zwecke auch eigene Einrichtungen geschaffen und betrieben werden;
- g) die Förderung der Jagdhundezucht;
- h) die jagdliche Information der Jagdkartenbesitzer (§ 24 Abs. 2);
- i) die Pflege des jagdlichen Brauchtums, insbesondere die Durchführung jagdkultureller Veranstaltungen.

(3) Die Behörde ist befugt, der Vorarlberger Jägerschaft (Abs. 1) die für die Zustellung von jagdlichen Informationen (Abs. 2 lit. h) erforderlichen Daten der Jagdkartenbesitzer bekannt zu geben.“

75. Im § 61 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

76. Der § 62 lautet:

„§ 62

Zweckbindung der Jagdabgabe, Jagdförderungsbeitrag

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 61 Abs. 2 erhält die Vorarlberger Jägerschaft (§ 61) folgende Mittel:

- a) von der Landesregierung jährlich einen Betrag in Höhe von 10 % des Ertrages der Jagdabgabe und
- b) den Ertrag des Jagdförderungsbeitrages (Abs. 2 und 3).

(2) Personen, denen eine Jagdkarte (§ 24 Abs. 2) oder eine Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3) ausgestellt wird, haben einen Jagdförderungsbeitrag zu leisten.

(3) Die Höhe des Jagdförderungsbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Sie darf für ein Jahr das Eineinhalbfache der Verwaltungsabgabe, die für die Ausstellung der Jagdkarte oder Gästejagdkarte zu entrichten ist, nicht übersteigen. Der Jagdförderungsbeitrag ist im Zeitpunkt der Ausstellung der Jagdkarte oder Gästejagdkarte fällig.

(4) Die Vorarlberger Jägerschaft (§ 61) hat die Mittel nach Abs. 1 für die gesetzmäßige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Besorgung der Aufgaben nach § 61 Abs. 2 zu verwenden. Auf Verlangen der Landesregierung hat die Vorarlberger Jägerschaft (§ 61) die Verwendung dieser Mittel offen zu legen.“

77. Im § 65 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „§ 53 Abs. 3 bis 6“ durch den Ausdruck „§ 53 Abs. 3 bis 5“ ersetzt; weiters entfällt der § 65 Abs. 2 lit. d.

78. Dem § 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Erwachsen der Behörde durch Maßnahmen zur Durchführung von Zwangsabschüssen Kosten, so hat sie diese dem Jagdnutzungsberechtigten und dem Jagdverfügungsberechtigten zu je einem Drittel mit Bescheid vorzuschreiben.“

79. Im § 66 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „den als Interessensvertretung der Jägerschaft anerkannten Verein (§ 61)“ durch die Wortfolge „die Vorarlberger Jägerschaft (§ 61)“ und im § 66 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Landschaftsschutzanwalt“ durch das Wort „Naturschutzanwalt“ ersetzt.

80. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

„Vor der Erlassung einer Verordnung nach § 36 Abs. 2 hat sie überdies den Naturschutzanwalt zu hören, sofern die Verordnung Federwild betrifft.“

81. Nach dem § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a Dialog

(1) Zur Beratung über grundsätzliche Fragen der Ausübung der Jagd (§ 3) findet ein Dialog statt.

(2) Zu diesem Zweck hat das mit den Angelegenheiten der Jagd betraute Mitglied der Landesregierung bei Bedarf, mindestens aber ein Mal jährlich, einzuladen.

(3) Am Dialog haben neben dem vorsitzenden Mitglied der Landesregierung teilzunehmen:

- a) ein Landes- und je ein Bezirksvertreter der Vorarlberger Jägerschaft (§ 61),
- b) ein Vertreter der Landwirtschaftskammer,
- c) ein Vertreter des Naturschutzrates,
- d) der Leiter des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- e) je ein Vertreter der für Jagd- und Forstangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung und
- f) je ein Vertreter der für Forstangelegenheiten zuständigen Abteilungen der Bezirkshauptmannschaften.“

82. Im § 68 Abs. 1 werden die bisherigen lit. e bis l als lit. f bis m bezeichnet und folgende lit. e eingefügt:

„entgegen § 34 einen Hund oder eine Katze tötet.“

83. Im nunmehrigen § 68 Abs. 1 lit. j wird nach dem Ausdruck „§ 43 Abs. 2 und 3“ die Wortfolge „oder einer Verordnung gemäß § 43 Abs. 4“ eingefügt.

84. Im nunmehrigen § 68 Abs. 1 lit. l wird nach dem Wort „vorsätzlich“ die Wortfolge „oder grob fahrlässig“ eingefügt.

85. Im § 68 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „(§ 20 Abs. 4)“ durch den Ausdruck „(§ 20 Abs. 5)“ ersetzt.

86. Im § 68 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck „§ 24

Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 24 Abs. 6“ und der Ausdruck „§ 24 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 24 Abs. 7“ ersetzt; weiters wird nach dem Wort „zurückgestellt“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „vorzeigt“ die Wortfolge „oder entgegen § 26 Abs. 6 eine schriftliche Erklärung abgibt“ eingefügt.

87. Im § 68 Abs. 2 lit. j wird die Wortfolge „ein jagdliches Sperrgebiet“ durch die Wortfolge „eine Wildruhezone oder ein Sperrgebiet“ und jeweils der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt.

88. Im § 68 Abs. 2 lit. l wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und am Ende des Satzes vor dem Beistrich die Wortfolge „oder eine Bestätigung ausstellt“ eingefügt.

89. Im § 68 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
„(6) Bei Übertretungen nach Abs. 1 lit. b, g und h beträgt die Verjährungsfrist für die Verfolgung ein Jahr.“

90. Im § 68 wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 7 bezeichnet.

91. Im § 69 entfallen die Abs. 2 bis 4, 6, 9 bis 11, 13, 15 und 16 sowie 18; die bisherigen Abs. 5, 7, 8, 12, 14 und 17 werden als Abs. 2 bis 7 bezeichnet; weiters werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Das Jagdgesetz, LGBI.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBI.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004 und Nr. 35/2004, gilt.

(9) Die Abschusskontrolle für das Jagdjahr vom 1. April 2008 bis zum 31. März 2009 ist nach § 42 in der Fassung vor LGBI.Nr. .../2008 durchzuführen.“

92. Im § 70 entfällt in der Überschrift der Beistrich sowie das Wort „Außerkräfttreten“ und die Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Das Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. .../2008, tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

(4) Verordnungen aufgrund des Gesetzes über eine Änderung des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. .../2008, können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens am 1. Oktober 2008 in Kraft.“

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das geltende Jagdgesetz stammt aus dem Jahr 1988 und wurde seither nur geringfügig geändert. Dem Jagdgesetz 1988 liegt die Grundlagenstudie „Regionalplanungskonzept zur Schalenwildbewirtschaftung in Vorarlberg unter besonderer Berücksichtigung des Waldsterbens“ des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugrunde. Darin wurde der damalige Zustand der Schalenwild-Umwelt-Situation möglichst ganzheitlich erhoben und beurteilt. Weiters wurden Maßnahmen für die nachhaltige Vermeidung von Wildschäden und anderer Schäden an der Waldverjüngung einerseits und für die Erhaltung des Wildlebensraumes andererseits vorgeschlagen.

In Umsetzung dieser Vorschläge wurden zahlreiche Instrumente in das Jagdgesetz 1988 aufgenommen, wie beispielsweise, die Festlegung von Frei-, Rand- und Kernzonen, die Vornahme einer großräumigen Abschussplanung, die Möglichkeit der Einrichtung von jagdlichen Sperrgebieten, um das Wild vor Beunruhigungen zu schützen, Regelungen über den Schadwildabschuss usw.

Inwieweit die damals gesetzten Ziele, insbesondere die Reduzierung des Schalenwildbestandes zur Vermeidung von Wildschäden am Wald, erreicht und die verankerten Instrumente ihre erwarteten Wirkungen gezeigt haben, wurde in den Jahren 2003 bis 2005 näher untersucht. Dazu hat die Vorarlberger Landesregierung dem Forschungsinstitut für Wildkunde und Ökologie (Veterinärmedizinische Universität Wien) und dem Institut für Waldbau (Universität für Bodenkultur Wien) den Auftrag zur Evaluierung der Wild-Umwelt-Situation unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorarlberger Jagdgesetzes auf Wald und Wild (Vergleich 1988 – 2003) erteilt. Im gleichnamigen Endbericht vom Dezember 2005 (im Folgenden: Evaluierungsbericht) sind die Ergebnisse der Evaluierung festgehalten.

Der Evaluierungsbericht kommt zum Ergebnis, dass die Entwicklungsrichtung insgesamt stimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass Erfolge vor allem dort festgestellt werden konnten, wo sich eine gute Kooperation zwischen Jägerschaft, Forst- und Jagdbehör-

de, Grundeigentümern, Wildbach- und Lawinerverbauung und der Gemeinde entwickelt hat. In Regionen, wo diese Entwicklung nicht stattgefunden hat, sind der Zustand der Waldverjüngung und der Schalenwildbestand meist unbefriedigend. Vor diesem Hintergrund sind im Entwurf einige Regelungen zur Förderung der Kommunikation und Kooperation vorgesehen.

Der Evaluierungsbericht bringt weiters zum Ausdruck, dass sich negative Impulse meist aus vermehrtem Siedlungsdruck und zunehmenden Freizeitaktivitäten ergeben. Daraus resultiert ein Lebensraumverlust für Wildtiere, verbunden mit erhöhter Gefahr von Wildschäden durch Schalenwild in verbleibenden Rückzugsgebieten, die oft schwer zugänglich und schwierig bejagbar sind. Vor diesem Hintergrund sind im Entwurf einige Regelungen zur Erhaltung des Lebensraumes für Wildtiere enthalten.

Zahlreiche im Entwurf vorgeschlagene Änderungen gehen auf Empfehlungen des Evaluierungsberichtes oder auf Vorschläge und Anregungen, die im Rahmen des Evaluierungsprozesses eingebracht wurden, zurück. Im Folgenden wird – thematisch zusammengefasst – ein Überblick über die wesentlichsten Neuerungen gewährt:

1.1. Förderung der Kommunikation und Kooperation:

- Im Rahmen der Abschussplanbesprechung soll künftig auch über Vorhaben berichtet werden, die die Jagdausübung oder den Lebensraum des Wildes wesentlich beeinträchtigen können; dazu sind erforderlichenfalls auch Waldaufseher beizuziehen (§ 38 Abs. 6);
- Zur Vermeidung von waldfährdenden Wildschäden oder zur Verbesserung des Wildlebensraumes kann die Behörde Begehungen anordnen, an denen der Jagdverfügungsberechtigte, der Jagdnutzungsberechtigte, das Jagdschutzorgan sowie Waldaufseher teilzunehmen haben und auch ein Vertreter der betroffenen Hegegemeinschaft teilnehmen kann; im Rahmen solcher Begehungen sollen insbesondere auch die jeweils notwendigen Maßnahmen erörtert werden (§ 49 Abs. 3);
- An den Mitgliederversammlungen der Hegegemeinschaft kann künftig auch ein Vertreter des Tourismusverbandes und ein Vertreter der Jagdverfügungsberechtigten mit beratender Stimme teilnehmen (§ 55 Abs. 6);

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- Zur Beratung über die grundsätzlichen Fragen der Ausübung der Jagd (§ 3) findet ein Dialog statt (§ 67a).
- 1.2. Erhaltung des Wildlebensraumes:
- In den Grundsätzen für die Jagdausübung soll verankert werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes nicht nur erhalten, sondern – soweit möglich – auch verbessert werden (§ 3 lit. d);
 - Zur Erhaltung des Wildlebensraumes kann die Behörde bestimmte Gebiete, in denen Wild in besonderem Maße Störungen ausgesetzt ist, als Wildruhezonen festlegen (§ 33 Abs. 2 lit. b);
 - Zur Schaffung von zusätzlichen jagdlichen Ruhephasen in Wildruhezonen nach § 33 Abs. 2 kann die Behörde die Schonzeit verlängern.
- 1.3. Stärkung der Rechte des Grundeigentümers bzw. des Jagdverfügungsberechtigten:
- Die Nutzung eines Jagdgebietes durch den Jagdverfügungsberechtigten selbst (Selbstnutzung) wird erleichtert, indem die fachlichen Anforderungen an die Bestellung eines Jagdverwalters gesenkt bzw. an jene des Jagdnutzungsberechtigten angeglichen werden (§ 19 Abs. 1);
 - Vor der Verpachtung eines Eigenjagdgebietes, dem ein Jagdeinschlussgebiet von mehr als zehn Hektar zugeordnet ist, ist der betroffene Eigentümer anzuhören (§ 20 Abs. 4);
 - Künftig soll auch die Errichtung von Futterplätzen für Reh-, Gams- und Steinwild, wie dies derzeit nur für Einrichtung von Rotwildfütterungen vorgesehen ist, grundsätzlich nur mit Zustimmung des Jagdverfügungsberechtigten möglich sein (§ 44 Abs. 3);
 - Die Hegegemeinschaft hat sich um den Abschluss einer Vereinbarung über die finanzielle Abgeltung für die Bereitstellung von Futterplätzen und Einstandsgebieten für Rotwild zu bemühen (§ 44 Abs. 4);
 - Im Pachtvertrag kann vereinbart werden, dass der Jagdverfügungsberechtigte anstelle des Jagdnutzungsberechtigten einen ständigen Jagdschutzdienst einzurichten hat (§ 51 Abs. 1 und 2);
 - Ein Vertreter der Jagdverfügungsberechtigten aus dem Gebiet der Hegegemeinschaft kann an der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft teilnehmen (§ 55 Abs. 6).
- 1.4. Jagdnutzung und Jagdwirtschaft:
- Die Pachtung von Jagdgebieten zur jagdlichen Nutzung durch einzelne juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts wird ermöglicht, wenn ein Jagdverwalter bestellt wird (§ 17 Abs. 2);
 - Die Jagdpachtzeit für Eigenjagdgebiete beträgt wahlweise sechs oder zwölf Jagdjahre (§ 20 Abs. 2);
 - Der Abschussplan für Steinwild muss bei Vorliegen besonderer Umstände erst bis zum 31. Juli des Jahres erlassen werden (§ 38 Abs. 7);
 - Eine Freihaltung muss sich nicht mehr zwingend auf sämtliche Tiere einer bestimmten Wildart erstrecken, sondern es kann – soweit der Schutzzweck der Norm nicht vereitelt wird – auch nach Geschlecht und Altersklassen differenziert werden (§ 41 Abs. 4);
 - Die Pflicht zur Grünvorlage wird erweitert (§ 42 Abs. 2);
 - Bei der Verumlagerung der Fütterungskosten können künftig grundsätzlich auch Mehr- und Höchstabschüsse berücksichtigt werden, wenn dies die Hegegemeinschaft beschließt (§ 57 Abs. 2 lit. b).
- 1.5. Förderung der Interessen der Jägerschaft (§§ 61 bis 62):
- Die Wahrnehmung der im § 61 Abs. 2 genannten Aufgaben wird dem Verein „Vorarlberger Jägerschaft“ übertragen; im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage wird dieser Verein direkt im Gesetz benannt;
 - Der gesetzliche Aufgabenbereich wird teilweise konkretisiert und erweitert;
 - Zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben der Vorarlberger Jägerschaft erhält dieser einen Landesbeitrag in Höhe von 10 % der Jagdabgabe; daneben wird die Möglichkeit geschaffen, den Jagdförderungsbeitrag zu erhöhen.
- 1.6. Sonstiges:
- Die Regelungen über die Hinterlegung einer Kautions entfallen (bisheriger § 21);
 - Eigene Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen als Ersatz für die Jagdprüfung bzw. die Jagdschutzprüfung werden geschaffen (§§ 25 Abs. 6 bis 9 und 52 Abs. 6);
 - Das Verfahren zum Nachweis der jagdlichen Verlässlichkeit wird praxistauglicher ausgestaltet (§ 26 Abs. 4 bis 6);
 - Wer und in welchem Umfang Wildru-

hezonen und Sperrgebiete betreten darf, wird näher geregelt (§ 33 Abs. 4);

- Als maximale Obergrenze für die Bestellung eines nebenberuflichen Jagdschutzorgans wird eine anrechenbare Fläche von 1.800 Hektar festgelegt, ausgenommen es fallen Aufgaben des Jagdschutzdienstes nur in geringem Umfang an (§ 52 Abs. 1);
- Im Zusammenhang mit der Durchführung von Zwangsabschüssen wird eine Kostentragungsregelung eingeführt (§ 65 Abs. 4).

2. Kompetenzen:

Die Regelungen über die Jagdpachtdauer (§ 20 Abs. 2) und über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (§ 60) stützen sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG. Im Übrigen stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Kosten:

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen führen zu nachstehend angeführten, kostenrelevanten Leistungsprozessen:

3.1 Vollzugskosten:

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (§ 25 Abs. 6 bis 9):

Bereits derzeit ist eine Anerkennung von ausländischen Eignungsprüfungen (s. § 25 Abs. 2 lit. c) sowie bestimmten Berufsausbildungen (§§ 25 Abs. 6 und 52 Abs. 6) als Ersatz für die Jagdprüfung bzw. Jagdschutzprüfung vorgesehen; in materiellrechtlicher Hinsicht wird das Anerkennungsverfahren nur dahingehend erweitert, als künftig nicht mehr zwingend die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung gefordert wird und – sofern wesentliche Unterschiede bestehen – diese beispielsweise durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können.

Neben der Durchführung eines individuellen Anerkennungsverfahrens besteht die Möglichkeit, dass die Landesregierung Ausbildungsnachweise durch Verordnung generell als gleichwertig anerkennt. Die Anzahl der durchzuführenden Anerkennungsverfahren wird u.a. auch davon abhängen, ob eine derartige Verordnung erlassen wird und wie viele Ausbildungen durch diese anerkannt werden können.

Daher werden beispielhaft die zu erwartenden Kosten für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens errechnet. Ein solches Verfahren erfordert eine Bearbeitungszeit eines Bediensteten mit Maturaniveau

(Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) von insgesamt vier Stunden. Dies ergibt einen Verwaltungsaufwand von insgesamt rund Euro 239.

Prüfung der jagdlichen Verlässlichkeit (§ 26 Abs. 4):

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage ist die jagdliche Verlässlichkeit zu überprüfen; in welchem Umfang diese Prüfung durchzuführen ist, insbesondere welche Nachweise vorzulegen sind, ist derzeit nicht näher bestimmt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein praxistaugliches Verfahren zur Überprüfung der jagdlichen Verlässlichkeit eingeführt. Da der Antragsteller einer Jagdkarte diese Nachweise vorzulegen hat, entsteht für die Behörde kein Mehraufwand.

Eigene Abschussplanung für Steinwild (§ 38 Abs. 7):

Bislang wurde die Abschussplanung für Steinwild im Rahmen der allgemeinen Abschussplanung für Rot- und Rehwild abgehalten. Künftig können für Steinwild eigene Abschussplanbesprechungen durchgeführt werden, wenn es die besonderen Umstände erfordern. Die Dauer der Abschussplanbesprechung für Steinwild wird, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der allgemeinen Abschussplanbesprechung für Rot- und Rehwild oder von dieser losgelöst durchgeführt wird, gleich sein. Auch die Erstellung eines eigenen Abschussplanes (Verordnung) verursacht keine Mehrkosten, da es aufwandsbezogen grundsätzlich unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt. Ein Mehraufwand verursacht aber die zusätzliche Vorbereitung einer eigenen Abschussplanbesprechung für Steinwild sowie Hinfahrten zum und Rückfahrten vom Besprechungsort. Die Besprechung findet in der Regel vor Ort im betroffenen Steinwildgebiet statt.

Es wird angenommen, dass für Steinwild jährlich jeweils rund fünf eigene Abschussplanbesprechungen abgehalten werden. Der zusätzliche Aufwand für die Vorbereitung (Einladung usw.) einer Abschussplanbesprechung für Steinwild beträgt durchschnittlich eine Stunde einer Person mit Maturaniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3), somit insgesamt Euro 298.

Die Hinfahrt zum und die Rückfahrt vom Besprechungsort dauert je Abschussplanbesprechung durchschnittlich rund zwei Stunden. An ihr nehmen in der Regel ein jagdtechnischer und ein forsttechnischer Amtssachverständiger (jeweils Personen mit Akademikerniveau; Gehaltsklasse 21, Gehalts-

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

stufe 3), der Jagdsachbearbeiter (Person mit Maturaniveau; Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) sowie ein Waldaufseher (Person mit sonstiger Fachqualifikation; Gehaltsklasse 12, Gehaltsstufe 3) teil. Dies ergibt ein Aufwand von insgesamt Euro 2.525 jährlich.

Begehungen (§ 49 Abs. 3):

Notwendigerweise werden bereits derzeit – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung – landesweit rund 25 Begehungen im Sinne des § 49 Abs. 3 durchgeführt. Vor diesem Hintergrund ist mit keinen Mehrkosten für das Land zu rechnen. Dennoch wird beispielhaft der mit der Durchführung einer solchen Begehung entstehende Aufwand aufgezeigt. Eine solche Begehung dauert durchschnittlich rund vier Stunden. An ihr nehmen in der Regel ein jagdtechnischer und ein forsttechnischer Amtssachverständiger (jeweils Personen mit Akademikerniveau; Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3), der Jagdsachbearbeiter (Person mit Maturaniveau; Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) sowie ein Waldaufseher (Person mit sonstiger Fachqualifikation; Gehaltsklasse 12, Gehaltsstufe 3) teil.

Die Vorbereitung und die nachträgliche Bearbeitung des Begehungsergebnisses durch den Jagdsachbearbeiter erfordern einen Zeitaufwand von rund vier Stunden. Die Durchführung einer Begehung nach § 49 Abs. 3 verursacht somit einen Verwaltungsaufwand von insgesamt rund Euro 1.248.

Kostentragung bei Zwangsabschüssen (§ 65 Abs. 4):

Derzeit werden Waldaufseher als Organe zur Vornahme von Zwangsabschüssen im Ausmaß von rund 660 Stunden jährlich verwendet. Diese – derzeit vom Land getragenen – Personalkosten betragen rund Euro 28.941. Die vorgesehene Kostentragungsregelung führt zu einer Ersparung für das Land in Höhe von insgesamt rund Euro 19.294.

Dialog (§ 67a):

Im Rahmen des Dialogs hat das mit den Angelegenheiten der Jagd betraute Mitglied der Landesregierung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuladen. Diese Sitzung dauert durchschnittlich rund drei Stunden. Die Teilnahme der beiden Vertreter der für Jagd- und Forstwesen zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung sowie der drei Vertreter der für Forstangelegenheiten zuständigen Abteilungen der Bezirkshauptmannschaften erzeugt einen Personalaufwand von rund Euro 1.117 jähr-

lich. Die Sitzungsvorbereitung sowie die Aufarbeitung der Sitzungsergebnisse erfordern einen Personalaufwand von vier Stunden, der mit rund Euro 239 zu beziffern ist.

3.2 Transferzahlungen:

Landesbeitrag zur (Mit)Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben (§ 62 Abs. 1):

Zur (Mit)Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben wird der Vorarlberger Jägerschaft künftig jährlich ein Betrag in Höhe von 10 % des Ertrags der Jagdabgabe – derzeit durchschnittlich rund Euro 68.000 – zur Verfügung gestellt.

Geschätzte Vollzugskosten beim Land einschließlich der Transferzahlungen (Tabelle):

	Anzahl der Fälle	Arbeitsstunden je Fall	Kosten je Arbeitsstunde ¹	Vollzugskosten in Euro
Anerkennung von Ausbildungsnachweisen	1	4	59,66	239
Eigene Abschlussplanbesprechung für Steinwild (§ 38 Abs. 7)				
Vorbereitung	5	1	59,66	298
Hin- und Rückfahrt (je eine Stunde)				
- 2 Amtssachverständige	5	4	74,44	1.489
- 1 Jagdsachbearbeiter	5	2	59,66	597
- 1 Waldaufseher	5	2	43,85	439
				2.823
Begehung (§ 49 Abs. 3)				
- Forsttechnischer Amtssachverständiger	1	4	74,44	298
- Jagdtechnischer Amtssachverständiger	1	4	74,44	298
- Jagdsachbearbeiter (inkl. Vor- und Nachbearbeitung)	1	8	59,66	477
- Waldaufseher	1	4	43,85	175
				1.248
Landesbeitrag (§ 62 Abs. 1)				68.000
Kostentragung bei Zwangsabschüssen (§ 65 Abs. 4)				
- Kosten Land derzeit		660	43,85	28.941
- Kosten Land künftig		660	14,62	9.647
Einsparung				19.294

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Dialog (§ 67a)				
- Teilnahme der Vertreter der Abt. Va und Vc	2	3	74,44	447
- Teilnahme der Vertreter der BHs	3	3	74,44	670
- Erstellung von Sitzungsunterlagen, Protokolle	1	4	59,66	239
				1.356

¹ (inkl. anteilige Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten)

3.3 Externe Kosten:

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (§§ 25 und 52):

Es ist davon auszugehen, dass den Personen, die eine Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation beantragen, durch die vorgeschlagenen Änderungen keine höheren Kosten entstehen.

Prüfung der jagdlichen Verlässlichkeit (§ 26):

Vor der erstmaligen Ausstellung einer Jagdkarte hat der Antragsteller ein ärztliches Zeugnis, eine Strafregisterbescheinigung und eine Bescheinigung, dass kein Waffenverbot besteht, vorzulegen; dies führt zu einem Mehraufwand bei den betroffenen Personen.

Ob den Antragstellern durch die Ausstellung einer Verlässlichkeitsbescheinigung im Ausland Kosten entstehen werden, kann nicht abgeschätzt werden. Solche Kosten richten sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Abschluss einer Vereinbarung (§ 44 Abs. 4):

Die im § 44 Abs. 4 vorgeschlagene Änderung führt zunächst zu einem Mehraufwand der beteiligten Personen. Sofern es zum Abschluss einer Vereinbarung kommt, profitieren jedoch einerseits die von der Rotwildfütterung betroffenen Eigentümer als Leistungsempfänger und andererseits aber auch die Leistungserbringer, da eine solche Zahlung auf einen allfälligen Schadenersatzanspruch anzurechnen ist.

Teilnahme an der Begehung (§ 49 Abs. 3):

Die Teilnahme des Jagdverfügungsberechtigten, des Jagdnutzungsberechtigten und des Jagdschutzorgans an den vorgeschlagenen Begehungen verursacht einen gewissen Mehraufwand. Dieser erscheint aber gerechtfertigt, weil die Durchführung solcher Begehungen im Interesse aller Beteiligten liegt.

Erhöhung des Jagdförderungsbeitrags (§ 62 Abs. 2):

Soweit der Verordnungsgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, entsteht für die Jagdkartenbesitzer ein Mehraufwand, der jedoch vor dem Hintergrund der Aufgaben, die die Vorarlberger Jägerschaft zu erbringen hat, gerechtfertigt ist.

4. EU-Recht:

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie 2005/36/EG oder die Richtlinie 2004/38/EG verwiesen wird, sind diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 3):

lit. a:

Der Wald ist mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung in Vorarlberg. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass diese multifunktionellen Wirkungen des Waldes durch eine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Schutz des Waldes sichergestellt sind (vgl. § 1 Forstgesetzes 1975 und § 3 Abs. 2 Landesforstgesetz).

Mit dieser Änderung wird zunächst auf die vielfältigen Wirkungen des Waldes hingewiesen, auf die bei der Jagdausübung Bedacht zunehmen ist, wobei – wie bisher – insbesondere walddgefährdende Wildschäden zu vermeiden sind. Mit dem Hinweis auf die multifunktionellen Wirkungen des Waldes wird zum Ausdruck gebracht, dass auch das Wild ein natürlicher Teil des Waldökosystems ist. Gleichzeitig wird aber betont, dass der Schutzwirkung des Waldes (d.h. dem Schutzwald) eine vorrangige Bedeutung zukommt, die bei der Ausübung der

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Jagd besonders zu berücksichtigen ist. Die Hervorhebung des Schutzwaldes führt allerdings nicht dazu, dass die anderen günstigen Wirkungen des Waldes durch die Jagdausübung geschmälert werden dürfen.

Diese neuen Teilaspekte sollen insbesondere bei der Abschussplanung (§ 38) und bei Begehungen nach § 49 Abs. 3 entsprechend berücksichtigt werden.

lit. d:

Im Evaluierungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die vorwiegend auf die Abwehr von äußeren Einwirkungen (Gefahren) gerichtete Erhaltung des Lebensraumes für Wildtiere allein künftig nicht mehr ausreicht. Neben diesem Schutz des Wildlebensraumes soll die Wiederherstellung von verlorenem Lebensraum für Wildtiere als Ziel formuliert werden.

Diese Empfehlung des Evaluierungsberichtes wird mit der Ergänzung der genannten Bestimmung insoweit umgesetzt, als auch die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen (insbesondere der Einstands- und Äsungsverhältnisse) und damit des Wildlebensraumes als neuer Teilaspekt in den Grundsatz der lit. d aufgenommen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verbesserung des Wildlebensraumes möglich, d.h. mit vertretbarem Aufwand erzielt werden kann. Festzuhalten ist, dass die Verbesserung auch die Wiederherstellung bzw. Wiederbereitstellung von verlorenem Wildlebensraum erfasst.

Als Instrumente zur Umsetzung des Ziels der Sicherung des Wildlebensraumes kommen insbesondere in Betracht:

- die Festlegung von Wildruhezonen nach § 33 Abs. 1 und – in Erweiterung gegenüber bisher – nach § 33 Abs. 2;
- die Schaffung von zusätzlichen jagdlichen Ruhephasen in Wildruhezonen nach § 33 Abs. 2 (s. § 33 Abs. 5);
- die Möglichkeit, die Befugnis zum Betreten von Wildruhezonen zur Gewährleistung der ungestörten Nahrungsaufnahme einzuschränken (§ 33 Abs. 4 lit. b);
- die Verbesserung der Einstand- und Äsungsverhältnisse nach den §§ 43 Abs. 1 und 54 Abs. 5 lit. c;
- die Durchführung von Begehungen nach § 49 Abs. 3.

Zu Z. 3 (§ 12 Abs. 1):

Das Stimmrecht hängt – wie bisher – von der Größe der Grundfläche ab, mit welcher ein Mitglied an der Jagdgenossenschaft beteiligt ist. Mit dieser Änderung erfolgt lediglich eine Klarstellung bei der Berechnung der Stimmrechte. So stehen einem Mitglied bei einem Flächenanteil

von beispielsweise sieben Hektar insgesamt zwei Stimmen, bei einem Flächenanteil von 15 Hektar insgesamt drei Stimmen und bei einem Flächenanteil von 21 Hektar insgesamt vier Stimmen zu.

Zu Z. 4 bis 6 (§ 17):

Abs. 2:

Neben den bisher im § 17 Abs. 2 genannten Personen sollen künftig auch einzelne juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts zur jagdlichen Nutzung eines Jagdgebietes berechtigt sein. Als Vertretungsperson und Ansprechpartner für die Behörde ist jedoch ein Jagdverwalter (§ 19) zu bestellen, der nach § 19 Abs. 2 verantwortlich ist. Als Personen im Sinne dieser Bestimmung sind – neben den natürlichen und juristischen Personen – auch Personengesellschaften des Unternehmensrechts und Jagdgesellschaften anzusehen.

Abs. 3:

Als Mitglieder einer Jagdgesellschaft kommen künftig nicht nur natürliche Personen, die eine Jagdkarte besitzen, sondern auch Personen nach Abs. 2 lit. b, also juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts, in Betracht. Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haben aus ihrem Kreis einen Jagdleiter zu bestimmen. Bei der Jagdgesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Scheidet ein Gesellschafter aus, so treten die übrigen Mitpächter in seine Rechte und Pflichten ein, sodass der Pachtvertrag nicht aufgelöst wird (s. § 22 Abs. 2).

Abs. 4:

Als Grund für den Ausschluss von der Jagdnutzung gilt nunmehr auch ein Verstoß gegen die im § 68 Abs. 1 lit. e vorgesehene Verwaltungsübertretung. Aufgrund des Entfalls der Regelungen über die Hinterlegung einer Kautions hat auch die bisherige lit. c zu entfallen.

Zu Z. 7 (§ 18 Abs. 3):

Die Regelung des bisherigen § 18 Abs. 3 hatte schon bisher kaum praktische Bedeutung, weshalb sie entfällt. Eine Miteigentümergeinschaft kann ihr Jagdgebiet selbst jagdlich nutzen, wenn sie einen Jagdverwalter bestellt oder alle Miteigentümer zusammen eine Jagdgesellschaft bilden. Daneben kann eine Miteigentümergeinschaft ihr Jagdgebiet auch verpachten.

Zu Z. 8 (§ 19 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Bestellung eines Jagdverwalters für die Fälle vorgesehen, in denen der Jagdverfügungsberechtigte die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 lit. a und c nicht erfüllt. Dies betrifft insbesondere die

Fälle der Selbstbewirtschaftung, in denen der Jagdverfügungsberechtigte eine juristische Person ist. Weiters aber auch den Fall, dass ein Eigenjagdberechtigter eine einzelne natürliche Person ist, keine Jagdkarte besitzt, aber sein Jagdgebiet selbst jagdlich nutzen will. Dies gilt sinngemäß auch für eine Miteigentümergeinschaft, die als Eigenjagdberechtigte anzusehen sind (s. Ausführungen zu § 18 Abs. 3).

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass – neben den erwähnten Fällen der Selbstbewirtschaftung – ein Jagdverwalter auch dann bestellt werden muss, wenn eine juristische Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechts (§ 17 Abs. 2 lit. b der Regierungsvorlage) ein Jagdgebiet zur jagdlichen Nutzung pachten will.

Wurde ein Jagdverwalter bestellt, so hat er im Rahmen der jagdlichen Nutzung alle Aufgaben wahrzunehmen, die das Jagdgesetz dem Jagdnutzungsberechtigten auferlegt (vgl. § 19 Abs. 2); er hat somit dieselben Aufgaben wie der Jagdnutzungsberechtigte zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind die – im Vergleich zum Jagdnutzungsberechtigten – derzeit für die Tätigkeit des Jagdverwalters geforderten, weitaus höheren persönlichen und insbesondere fachlichen Anforderungen sachlich nicht gerechtfertigt, sodass künftig für die Bestellung als Jagdverwalter der Besitz einer Jagdkarte im Sinne des § 24 Abs. 2 ausreicht.

Im Übrigen sind für jedes Jagdgebiet zur Besorgung des Jagdschutzdienstes im erforderlichen Ausmaß Jagdschutzorgane zu bestellen. Sofern ein Jagdverwalter gleichzeitig auch die Aufgaben eines Jagdschutzorgans wahrnehmen soll, müssen nach wie vor die höheren persönlichen und fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 erfüllt werden.

Zu Z. 9 (§ 19 Abs. 2):

Die Duldung von Rechtsverletzungen setzt deren Kenntnis voraus; auf das Wort „wissentlich“ kann verzichtet werden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass eine Duldung im Sinne dieser Bestimmung natürlich auch vorliegt, wenn Rechtsverletzungen geradezu aktiv gefördert werden.

Zu Z. 10 (§ 20 Abs. 2):

Aus jagdwirtschaftlicher Sicht (längere Umtriebszeit des Wildes, längerer Planungszeitraum für nachhaltige jagdliche Maßnahmen, längerer Finanzierungszeitraum für jagdliche Einrichtungen usw.) kann eine längere Dauer der Jagdpachtzeit Vorteile mit sich bringen. Im Entwurf wird hinsichtlich der Dauer der Jagdpachtzeit zwischen Eigenjagdgebieten und Genossenschaftsjagdgebieten unterschieden. Diese Differenzierung ist insbesondere aus folgenden

Gründen notwendig und gerechtfertigt:

- eine 12-jährige Pachtdauer könnte die Realisierung von Sanierungsprojekten in Objektschutzwäldern erheblich erschweren bzw. verzögern, weil solche Projekte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pachtvertrages vielfach noch nicht bekannt sind, aber den Jagdwert infolge der Beunruhigung des Wildes in den betroffenen Jagdgebieten mindern; da Objektschutzwälder vornehmlich in Genossenschaftsjagdgebieten liegen, ist die Beibehaltung einer Jagdpachtdauer von sechs Jahren für diese Jagdgebiete notwendig und gegenüber den Eigenjagdgebieten sachlich gerechtfertigt;
- Genossenschaftsjagdgebiete weisen eine andere Eigentümerstruktur als Eigenjagdgebiete auf; diese macht die Entscheidungsfindung grundsätzlich schwieriger und kann möglicherweise zu Konflikten innerhalb der Jagdgenossenschaft führen.

Zu Z. 11 (§ 20 Abs. 4):

Es ist jeder Eigentümer anzuhören, dessen zugeordnete Grundfläche(n) ein Ausmaß von zehn Hektar übersteigt. Das Unterbleiben der Anhörung hat auf die Rechtmäßigkeit des Pachtvertrages keine Auswirkungen. Diese Bestimmung dient der besseren Einbindung des Grundeigentümers.

Zu Z. 12 (§ 20 Abs. 5):

Damit wird klargestellt, dass ein Pachtvertrag frühestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Beginn bei der Behörde zur Prüfung vorgelegt werden kann. Wird der Pachtvertrag zu einem noch früheren Zeitpunkt vorgelegt, hat die Behörde dies zu beanstanden, mit der Konsequenz, dass der Vertrag nicht rechtswirksam wird.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Jagdpachtvertrages trifft zwar nur den Jagdverfügungsberechtigten; zur Vorlage berechtigt ist allerdings auch der Jagdnutzungsberechtigte.

Zu Z. 13 (§ 21):

Die geltende Differenzierung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden nach dem jeweiligen Hauptwohnsitz widerspricht dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot. Die Kautionsregelung hätte jedenfalls europarechtskonform ausgestaltet werden müssen, mit der Konsequenz eines sachlich und persönlich sehr eingeschränkten Anwendungsbereiches. Insbesondere vor diesem Hintergrund, aber auch aufgrund des Umstandes, dass der Jagdverfügungsberechtigte seinerseits im Jagdpachtvertrag die Stellung einer Kautions zur Sicherung seiner Ansprüche vereinbaren kann, erscheint es gerechtfertigt, auf diese Regelung zu verzichten.

Zu Z. 14 (§ 22 Abs. 1):

Im Falle einer Umwandlung oder Umgründung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts wird diese nicht aufgelöst, sodass der Pachtvertrag nicht erlischt.

Zu Z. 15 (§ 23 Abs. 1):

Durch den Verweis auf § 24 Abs. 1 wird klar gestellt, dass Jagdgäste – neben der vom Jagdnutzungsberechtigten erteilten Jagderlaubnis – auch im Besitz einer Jagdkarte oder Gästejagdkarte sein müssen.

Zu Z. 16 (§ 24 Abs. 3):

In den Fällen, in denen ein Jagdnutzungsberechtigter mehrere Jagdgebiete jagdlich nutzt, soll künftig auch die Gästejagdkarte für mehrere Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes ausgestellt werden können. Der Umfang der erteilten Jagderlaubnis ist jedenfalls zu beachten.

Zu Z. 17 (§ 24 Abs. 4):

Diese Anpassung ist europarechtlich geboten.

Zu Z. 18 und 19 (§ 24 Abs. 5 bis 8):

Zur Vermeidung von – meist langwierigen und kostspieligen – Eintreibungsverfahren ist in der Regierungsvorlage vorgesehen, dass die Jagdkarte oder Gästejagdkarte – auch bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nach Abs. 2 bzw. 3 – nur ausgegeben werden darf, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Ausstellung der Jagdkarte oder Gästejagdkarte den Nachweis über die Entrichtung des von ihr zu bezahlenden Jagdförderungsbeitrages erbringt.

Wegen der Einfügung des neuen Abs. 5 ist die Absatzbezeichnung der bisherigen Abs. 5 und 6 anzupassen.

Abs. 8:

Diese Ermächtigung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten. Sie trägt im Übrigen dem Art. 3 der staatsrechtlichen Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit, LGBl.Nr. 3/1980, Rechnung. Die Übermittlung an die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer erfolgt im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer (s. Art. 3 Abs. 2 der genannten staatsrechtlichen Vereinbarung).

Zu Z. 20 und 21 (§ 25 Abs. 2 und 3):

Die jagdliche Eignung kann auf zwei unterschiedliche Arten nachgewiesen werden, nämlich erstens durch entsprechende Ausbildungsnachweise, insbesondere die erfolgreich abgelegte Jagdprüfung (Abs. 1 und Abs. 2 lit. c) und zweitens durch die Vorlage einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,

des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, soweit im jeweiligen Land die Ausstellung einer Jagdkarte an eine jagdliche Eignungsprüfung geknüpft ist (Abs. 2 lit. a und b).

In der Regierungsvorlage sind nunmehr eigene Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen vorgesehen. Diese orientieren sich an der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie), unabhängig davon, ob die jagdliche Tätigkeit im Einzelfall einen reglementierten Beruf im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie darstellt oder nicht (Näheres s. unten zu Abs. 6 bis 9).

Vor dem Hintergrund dieser Anerkennungsvorschriften können auf die bisher in der lit. a und b enthaltenen besonderen Anerkennungsregelungen, die in Ausführung der staatsrechtlichen Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit, LGBl.Nr. 3/1980, ergingen, entfallen. Es wird jedoch festhalten, dass die vorgesehenen Anerkennungsregelungen mit der erwähnten staatsrechtlichen Vereinbarung im Einklang stehen.

Nach lit. b kann eine Person die jagdliche Eignung durch (bloße) Vorlage einer Jagdkarte nur dann nachweisen, wenn sie in dem Staat, in der die betreffende Person ihren Hauptwohnsitz hat, ausgestellt wurde. Unabhängig vom Hauptwohnsitz steht freilich die Möglichkeit der Anerkennung der Ausbildung nach lit. c offen.

Hinsichtlich der Änderung des Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu Z. 74 verwiesen.

Zu Z. 22 (§ 25 Abs. 6 bis 9):

Abs. 6:

Zu den Angehörigen von Mitgliedstaaten gehören auch österreichische Staatsangehörige. Erfasst sind somit auch Ausbildungsnachweise, die österreichischen Staatsangehörigen in einem anderen Bundesland ausgestellt wurden.

Eine Anerkennung nach dieser Bestimmung hat ohne zusätzliche Erfordernisse nicht nur dann zu erfolgen, wenn sich die Ausbildung vollinhaltlich mit der nach Abs. 3 deckt. Vielmehr darf kein wesentlicher Unterschied bestehen, und selbst dieser kann ausgeglichen werden.

Ein wesentlicher Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn sich die im Herkunftsstaat vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten wesentlich von denen nach den Abs. 4 und 5 unterscheiden.

Selbst wenn ein wesentlicher Unterschied besteht ist – nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – zu prüfen, ob die wesentlichen Un-

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

terschiede durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen werden können. Bleibt dennoch ein wesentlicher Unterschied bestehen, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu ermöglichen, um diesen Unterschied auszugleichen.

Abs. 7:

Diese Mitteilung über fehlende Unterlagen gilt als Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG und hat dessen Inhalt aufzuweisen.

Die viermonatige Entscheidungsfrist der Behörde (berechnet ab der Vorlage der vollständigen Unterlagen) stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar. Gegen die Entscheidung der Behörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

Abs. 8:

Um den antragstellenden Personen Zeit und Kosten zur Erlangung eines Anerkennungsbescheides zu ersparen und um unnötige Einzelverfahren zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, Ausbildungsnachweise generell durch Verordnung anzuerkennen; so auch die Ausbildung zu einem Beruf, wenn im Zuge der Ausbildung zu diesem Beruf die nach Abs. 4 und 5 erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden wie beispielsweise der erfolgreiche Abschluss einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Forsterschule).

Abs. 9:

Unter Drittstaaten sind all jene Staaten zu verstehen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages kann sich eine Gleichstellungsverpflichtung hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen ergeben. Dies gilt insbesondere für EWR-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz.

Nach Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürger-Richtlinie) sind auch drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern gleich zu behandeln wie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und fallen daher unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Gleiches gilt für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EWR-Bürgern und Schweizer Staatsangehörigen.

Zu Z. 23 bis 27 (§ 26):

Abs. 1:

Gesundheitlich nicht geeignet sind beispielsweise alkohol- oder suchtgiftabhängige Personen (*lit. b*); eine geistige oder körperliche Behinderung kann beispielsweise eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, die im Einzelfall

ein sicheres Führen eines Jagdgewehrs nicht zulässt.

Wer wegen des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt (*lit. c*) oder wegen einer vorsätzlich begangenen Übertretung oder in den letzten fünf Jahren mehr als zweimal wegen fahrlässig begangener Übertretungen des Tierschutzgesetzes des Bundes bestraft wurde, ist – unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 3 – als nicht verlässlich anzusehen.

Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass die Behörde nur Übertretungen jagdrechtlicher Bestimmungen eines anderen Bundeslandes zu berücksichtigen hat, die ihr bekannt sind. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, von Amts wegen Ermittlungen durchzuführen.

Abs. 4 bis 6:

Es wird näher geregelt, wie die jagdliche Verlässlichkeit nachzuweisen ist. Zunächst ist darf hinzuweisen, dass sowohl der Inhaber einer Jagdkarte (§ 24 Abs. 2) als auch der Inhaber einer Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3) die jagdliche Verlässlichkeit besitzen muss. Lediglich beim Nachweis der jagdlichen Verlässlichkeit werden Personen, die die Ausstellung einer Gästejagdkarte beantragen, gewisse Erleichterungen gewährt (Abs. 6). Dies erscheint – neben praktischen Gesichtspunkten – insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil jeder Jagdgast, der eine Gästejagdkarte besitzt, nur in Begleitung des Jagdnutzungsberechtigten bzw. des Jagdverwalters oder des Jagdschutzorgans (s. § 23 Abs. 1) jagen darf. Hat die Behörde keine Zweifel an der Richtigkeit des Inhalts der vorgelegten Erklärung, so hat sie nicht weiter zu prüfen; hat die Behörde jedoch Grund zur Annahme, dass einzelne oder mehrere Umstände nach Abs. 1 vorliegen, so muss sie der Person, die die Ausstellung einer Gästejagdkarte beantragt, die Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen usw. zum Nachweis der jagdlichen Verlässlichkeit auftragen.

Die im Abs. 5 vorgesehenen Regelungen über die Unterlagen, die von EU-Bürgern und diesen gleichzustellenden Drittstaatsangehörigen vorgelegt werden können, orientieren sich an der Berufsanerkennungsrichtlinie.

Zu Z. 28 (§ 29):

Im Abs. 3 wird der Stellung des Bauberechtigten nach dem Baurechtsgesetz entsprechend Rechnung getragen.

Zu Z. 29 (§ 33):

Abs. 1 und 3:

Die bisherigen jagdlichen Sperrgebiete nach den

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Abs. 1 und 2 werden künftig als „Wildruhezonen“ bezeichnet; die neue Bezeichnung bringt ihre Bedeutung klarer zum Ausdruck. Diese begriffliche Änderung geht auf eine Anregung im Evaluierungsbericht zurück. Die jagdlichen Sperrgebiete nach Abs. 3 werden künftig als „Sperrgebiete“ benannt.

Abs. 2:

In inhaltlicher Hinsicht wird die bisherige Bestimmung dahingehend erweitert, als die Behörde nunmehr auch Einstandsgebiete in Gegenden, in denen das Wild in besonderem Maße Störungen ausgesetzt ist, zu Wildruhezonen erklären kann, soweit dies für die Erhaltung des Wildlebensraumes erforderlich ist. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Wildruhezone nach Abs. 2 ist auch das zeitlich und örtlich nötige Ausmaß zu berücksichtigen. Als Gegenden zur Erhaltung von Wildlebensräumen kommen insbesondere Freiflächen oberhalb der Baumgrenze (alpines Gebiet) in Betracht.

Wildruhezonen sind für den Lebensraum von Wild besonders bedeutend. Daher kann es, unbeschadet des § 28, zweckmäßig sein, dass der Grundeigentümer bestimmte Akzente zur Sicherung des Wildlebensraumes setzt wie beispielsweise das Offenhalten von Freiflächen.

Abs. 3:

In dieser Bestimmung wird lediglich klargestellt, dass die Behörde ein Sperrgebiet – wie bisher – mittels Verordnung anordnen kann.

Abs. 4:

Die *lit. a* entspricht der derzeitigen Rechtslage. Es ist anzumerken, dass die Errichtung eines Forstweges auch eine Verrichtung in Ausübung des Eigentums darstellt und von dieser Bestimmung erfasst ist.

Die in der *lit. b* vorgesehenen Betretungsbefugnisse entsprechen grundsätzlich der bisherigen Regelung. Im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage ist allerdings nunmehr die Möglichkeit vorgesehen, diese Betretungsbefugnisse in Wildruhezonen nach Abs. 1 einzuschränken, wenn dies für die Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme erforderlich ist.

In der *lit. c* wird klar gestellt, dass auch das Betreten durch Personen in Durchführung von nach anderen Rechtsvorschriften unbedingt notwendigen behördlichen Maßnahmen zulässig ist. Als solche Maßnahmen sind beispielsweise die der Forstbehörde (einschließlich dem Waldaufseher) nach dem Landesforstgesetz und dem Forstgesetz 1975 übertragenen gesetzlichen Aufgaben zur Überwachung des Waldes anzusehen.

Auch die Durchführung von Grundlagenforschung durch die in natura ist grundsätzlich als behördliche Maßnahme zu qualifizieren; diese Grundlagenforschung (vgl. § 49 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) kann nämlich zur Umsetzung der – oftmals europarechtlich gebotenen – Informationspflichten und sonstigen Maßnahmen notwendig sein.

Sofern die Durchführung einer behördlichen Maßnahme das Betreten eines Wildwintergatters erforderlich macht, hat dies in Absprache mit dem Jagdnutzungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan zu erfolgen.

Abs. 5:

Mit dieser Regelung wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die in einer Verordnung nach § 36 für die einzelnen Wildarten festgelegten Schonzeiten zu verlängern, wenn dies für die Ruhe des Wildes erforderlich ist. Damit sollen – im Interesse der Erhaltung von Wildlebensräumen – im Einzelfall zusätzliche Ruhephasen für das Wild geschaffen werden.

Abs. 6:

In dieser Bestimmung sind die Anhörungsrechte, die im Zusammenhang mit der Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 2 oder 4 lit. b zu beachten sind, geregelt. Es kann zweckmäßig sein, dass – neben den angeführten Personen – auch andere betroffene Einrichtungen, wie beispielsweise der Österreichische Alpenverein, Sektion Vorarlberg, oder der Landesverband Vorarlberg Tourismus, angehört werden.

Zu Z. 30 (§ 34 Abs. 1):

Hier erfolgt eine begriffliche Richtigstellung.

Zu Z. 31 und 32 (§ 36):

Abs. 1:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Abs. 2:

Außergewöhnliche Verhältnisse können nicht nur in einem Jagdjahr, sondern auch über einen längeren Zeitraum auftreten. Da die Prüfung der Erforderlichkeit ohnehin zum Ergebnis führen muss, dass abweichende Schonzeiten nur im zeitlich nötigen Ausmaß festgelegt werden, erscheint die zeitliche Beschränkung auf ein Jagdjahr nicht notwendig.

Weiters wird klargestellt, dass bei der Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung jedenfalls zwingend umzusetzendes Recht der Europäischen Union zu beachten ist (z.B. Vorgaben der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG). Die

Landesregierung kann diesbezügliche Erfordernisse mit Verordnung näher regeln.

Zu Z. 33 (§ 38 Abs. 2):

Der Verweis wird angepasst.

Zu Z. 34 (§ 38 Abs. 3):

Es wird auf die Ausführungen zu Z. 74 verwiesen.

Zu Z. 35 (§ 38 Abs. 5):

Es erfolgt eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Z. 36 (§ 38 Abs. 6):

Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse hat die Behörde für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Im Entwurf ist vorgesehen, dass diese Besprechung nicht mehr zwingend im April, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgehalten werden kann. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund, dass die Verordnung über den Abschussplan nach Abs. 4 bis zum 30. April eines jeden Jahres zu erlassen ist, zweckmäßig. Die Beiziehung von Waldaufsehern zur Abschussplanbesprechung wird in der Regel dann erforderlich sein, wenn die maßgeblichen Verhältnisse für die Abschussplanung hinsichtlich solcher Wildarten ermittelt werden, die sich vorwiegend im Wald aufhalten. Dies wird jedenfalls hinsichtlich Rotwild und Rehwild zutreffen, hinsichtlich Gams- und Steinwild wird dies im Einzelfall zu beurteilen sein.

Neben der Ermittlung der unmittelbar für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse sind bei der Abschussplanbesprechung auch mittelbar relevante Themen zu erörtern, insbesondere ist über geplante Projekte und Vorhaben zu informieren, soweit sie auf die Jagdausübung oder den Wildlebensraum wesentlichen Einfluss haben und den Teilnehmern bekannt sind (z.B. größere Holzschlägerungen, Bau einer Forststraße, Verbauungsmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung usw.).

Die Abschussplanung (§ 38) ist ein umfassendes Instrument zur flächendeckenden Reduktion des Schalenwildes. Ergänzend dazu können Abschussaufträge (§ 41 Abs. 3) und Freihaltungen (§ 41 Abs. 4) angeordnet werden. Damit wird dem Artikel 2 lit. b des Protokolls „Bergwald“ der Alpenkonvention Rechnung getragen.

Zu Z. 37 (§ 38 Abs. 7):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Sonderregelung für die Erstellung des Abschussplans für Steinwild. Es ist bereits öfters der Fall eingetreten, dass die für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse wie der Einfluss des Winters auf die Population, Wildbestand, Wald-

schäden u.dgl. im April aufgrund von besonderen Umständen wie Schneelage, Seuchen noch nicht ermittelt werden konnten. Da in diesem Fall die Grundlagen für die Erlassung des Abschussplans fehlen, erscheint deren Erlassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als gerechtfertigt. Als Ausnahmeregelung ist diese Bestimmung restriktiv zu handhaben.

Zu Z. 38 (§ 40 Abs. 2):

Krankes Schalenwild darf ungeachtet des Umstandes, ob es ganzjährig oder nicht ganzjährig geschont ist, jederzeit erlegt werden.

Zu Z. 39 (§ 41 Abs. 3):

Aufgrund einer Änderung des § 49 ist der Verweis anzupassen.

Zu Z. 40 (§ 41 Abs. 4):

Mit der vorgesehenen Regelung wird zunächst klarer zum Ausdruck gebracht, dass eine Beschränkung der Anordnung der Freihaltung auf einzelne Arten des Schalenwildes nur zulässig ist, wenn dadurch der Schutzzweck der Norm (nämlich dass forstlicher Bewuchs, der eine wichtige Schutzfunktion hat oder erlangen soll, durch das Wild in seinem Bestand nicht gefährdet wird) nicht vereitelt wird. Soweit der Schutzzweck nicht gefährdet wird, darf die Behörde bei der Anordnung einer Freihaltung aufgrund der Neuregelung aber auch nach Geschlecht und Altersklassen unterscheiden. So kann die Behörde im (dinglich wirkenden und daher auch einen allfälligen Nachfolger des Jagdnutzungsberechtigten bindenden) Bescheid vorschreiben, dass ältere männliche Tiere, die für die Populationszusammensetzung besonders wichtig sind, von der Abschussverpflichtung ausgenommen sind. In gleicher Weise kann die Behörde z.B. auch beschlagene (trächtige) Tiere – im Interesse des Tierschutzes – von der Abschussverpflichtung ausnehmen.

Die Möglichkeiten der Anordnung einer Schwerpunktbejagung (sei es durch eine Beschränkung auf eine einzelne Art des Schalenwildes oder in Form einer Differenzierung nach Geschlecht und Alter) ist als Vorstufe zur Anordnung einer Freihaltung mit totaler Abschussverpflichtung anzusehen. Damit wird das Instrument der Freihaltung flexibler ausgestaltet und soll dadurch vermehrt zur Anwendung gelangen. Soweit dem Schutzzweck der Norm durch die Anordnung einer Schwerpunktbejagung nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, muss die Anordnung der Freihaltung insoweit geändert werden, als sie sich auf alle Arten des Schalenwildes zu erstrecken hat. Dies hat dann die totale Abschussverpflichtung zur Folge.

Auch für die Abschussverpflichtung in der Freihaltung ist darauf hingewiesen, dass beim

Erlegen von Wild die im § 27 Abs. 1 sowie die in einer dazu erlassenen Verordnung enthaltenen Gebote und Verbote zu beachten sind; insbesondere sind auch tierschutzrechtliche Aspekte im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. d beim Abschuss von führenden Tieren zu befolgen. Näheres wird in der dazu ergangenen Verordnung geregelt. Gleiches gilt hinsichtlich der Abschussverpflichtung in der Freizone (vgl. § 35 Abs. 2 zweiter Satz).

Im Verfahren zur Anordnung einer Freihaltung ist das Ergebnis einer Begehung nach § 49 Abs. 3 mit zu berücksichtigen. Weiters hat der Vorstand der für Forstangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung in einem solchen Verfahren aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ein Antragsrecht und Parteistellung.

Zu Z. 41 bis 44 (§ 42 Abs. 2 bis 5):

Nach der geltenden Rechtslage erfolgt die Abschusskontrolle von erlegtem männlichem Schalenwild, das älter als ein Jahr ist, im Rahmen der Hegeschau durch die Vorlage der entsprechenden Trophäen; anderes erlegtes Schalenwild ist dem Kontrollorgan vorzuzeigen (sog. Grünvorlage).

Im Entwurf ist nunmehr eine differenzierte Regelung vorgesehen, die den Erfordernissen der Praxis besser gerecht werden soll. Nach *lit. a* ist – wie bisher – männliches Schalenwild, das nicht älter als ein Jahr ist, dem zuständigen Kontrollorgan vorzuzeigen; neu hingegen ist, dass die Pflicht zur Grünvorlage auch für Rotwild gilt, das zwar älter als ein Jahr ist, aber vor dem 1. Juli eines Jahres erlegt wurde. Dies soll eine Erleichterung für die Jagdnutzungsberechtigten darstellen, weil die Trophäen von einjährigem Rotwild, das vor dem 1. Juli eines Jahres erlegt wurde, in der Regel sehr klein sind, sodass der Aufwand für das Präparieren der Beweisstücke, insbesondere der Trophäen, die für die Abschusskontrolle anlässlich der Hegeschau notwendig sind, vielfach unverhältnismäßig ist.

Der Grundsatz der Grünvorlage von weiblichem Schalenwild wird bis auf die in der *lit. b* vorgesehene Ausnahme beibehalten.

Vorzeigepflichtiges Schalenwild muss einem nach *Abs. 3* zuständigen Kontrollorgan vorgelegt werden. Daraus folgt, dass ein Kontrollorgan eine Bestätigung im Sinne des *Abs. 2* nur ausstellen darf, wenn das Schalenwild in jener Wildregion erlegt wurde, welcher die das Kontrollorgan bestellende Gemeinde angehört.

Die Abschusskontrolle von erlegtem Schalenwild, das nach *Abs. 2* nicht vorzuzeigen ist, er-

folgt im Rahmen der Hegeschau. Dazu ist, soweit beim erlegten Wild vorhanden, jedenfalls die Trophäe vorzulegen; als weitere Beweisstücke können das Ober- und/oder das Unterkieferdienen (*Abs. 4*). Näheres dazu ist in einer Verordnung zu regeln (*Abs. 5*).

Zu Z. 45 (§ 43 Abs. 3):

In der *lit. a* wird klargestellt, dass in Freizonen und Randzonen nur jene Wildart nicht gefüttert werden darf, für welche die Frei- und Randzone festgelegt wurde. Wurde mit der Fütterung begonnen, so darf diese nicht unterbrochen werden und hat durchgehend bis zum Ende der jährlichen Fütterungsperiode zu erfolgen (*lit. b*). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Wild nur während der Zeit der Vegetationsruhe und des Vegetationsbeginns gefüttert werden darf und nur in dem Ausmaß, soweit es zur Vermeidung untragbarer Schäden erforderlich ist (s. *Abs. 2*). Vor dem Hintergrund, dass das Wild seinen Nahrungsbedarf möglichst durch das natürliche Äsungsangebot zu decken hat, darf grundsätzlich mit der Fütterung erst begonnen werden, wenn kein geeignetes, natürliches Nahrungsangebot mehr vorhanden ist bzw. untragbare Schäden zu befürchten sind.

Nach *lit. c* ist die Fütterung so zu beschränken, dass unter anderem Schäden durch das Wild vermieden werden. Darunter sind beispielsweise auch Schäden an – aus der Sicht des Naturschutzes – sensiblen Gebieten zu subsumieren. Deshalb ist bei der Einrichtung von Futterplätzen und Wildwintergattern auch auf Belange des Naturschutzes Bedacht zu nehmen (vgl. auch § 3 lit. b).

Zu Z. 46 (§ 44 Abs. 3):

Soweit es zur Vermeidung von untragbaren Schäden während der Zeit der Vegetationsruhe und des Vegetationsbeginns erforderlich ist, darf auch anderes Wild als Rotwild gefüttert werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (z.B. wenn die Fütterung zur Vermeidung von untragbaren Schäden nicht notwendig ist), so muss die Behörde die Wildfütterung untersagen (s. § 43 Abs. 2). Nach § 43 Abs. 2 lit. d darf die Fütterung nur an Futterplätzen (§ 44) oder in Wintergattern (§ 45) erfolgen.

In der Regierungsvorlage ist nunmehr vorgesehen, dass die Einrichtung von Futterplätzen nicht nur für Rotwild, sondern auch für die anderen Schalenwildarten (insbesondere Reh-, Gams- und Steinwild) die Zustimmung des Jagdverfügungsberechtigten erfordert. Vor der Erteilung der Zustimmung hat der Jagdverfügungsberechtigte die Eigentümer der im Einflussbereich des Futterplatzes gelegenen Grundstücke (Einstandsgebiete) anzuhören. Im Zu-

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

sammenhang mit der Erteilung der Zustimmung durch den Jagdverfügungsberechtigten kann es zweckmäßig sein, mit dem Betreiber des Futterplatzes (Hegegemeinschaft oder Jagdnutzungsberechtigte) eine Vereinbarung nach § 44 Abs. 4 über eine Abgeltung für die Bereitstellung von Futterplätzen und Einstandsgebiete zu schließen.

Wenn der Jagdverfügungsberechtigte seine Zustimmung verweigert, ist die Bewilligung der Behörde einzuholen. Diese darf nur erteilt werden, soweit die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Z. 47 (§ 44 Abs. 4):

Die im Einflussbereich von Futterplätzen gelegenen Grundstücke (Einstandsgebiete) sind aufgrund der durchgeführten Fütterung vermehrt negativen Einwirkungen ausgesetzt, die Wildschäden bzw. Nutzungseinschränkungen und -beeinträchtigungen zur Folge haben können. Als Ausgleich dafür erscheint es zweckmäßig, wenn den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von solchen betroffenen Grundstücken eine Entschädigung gewährt wird.

Im Entwurf ist nunmehr vorgesehen, dass sich die Hegegemeinschaft um den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über eine Entschädigung für die Zurverfügungstellung von Futterplätzen und Einstandsgebieten für Rotwild zu bemühen hat. Als Vertragsparteien einer derartigen Vereinbarung kommen die Hegegemeinschaft (sofern sie dies nach § 54 Abs. 5 lit. d beschließt) oder die Jagdnutzungsberechtigten und Jagdverfügungsberechtigten aus dem Gebiet der Hegegemeinschaft einerseits und die Eigentümer und Nutzungsberechtigte von solchen betroffenen Grundstücken andererseits in Betracht.

Die Entschädigung soll von der Hegegemeinschaft bzw. den Jagdnutzungsberechtigten und Jagdverfügungsberechtigten aus dem Gebiet der Hegegemeinschaft finanziert werden, weil diese Personen regelmäßig auch in den Genuss der Vorteile der Rotwildfütterung kommen. Soweit die Hegegemeinschaft eine solche Vereinbarung abschließt, werden die ihr daraus entstehenden Kosten nach § 57 Abs. 2 auf die einzelnen Mitglieder verumlagt (s. § 57 Abs. 3).

Eine Vereinbarung nach der vorliegenden Bestimmung kann nicht erzwungen werden. Allerdings ist eine nach dieser Bestimmung geleistete Entschädigung auf einen allenfalls geltend gemachten Schadenersatzanspruch nach § 59 anzurechnen (s. § 59 Abs. 5). Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten wird es zweckmäßig sein, in einer derartigen Vereinbarung fest-

zulegen, für welchen Zeitraum die Abgeltung für die Bereitstellung von Futterplätzen und Einstandsgebieten gelten soll.

Zu Z. 48 (§ 46 Abs. 1):

Es wird auf die Ausführungen zu Z. 74 verwiesen.

Zu Z. 49 (§ 47):

Es erscheint ausreichend, wenn ein geeigneter Jagdhund für ein Jagdgebiet zur Verfügung steht. Daher konnte die derzeit im Abs. 2 enthaltene Sonderbestimmung entfallen. Ein Jagdhund gilt jedenfalls dann als geeignet, wenn er eine vom Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGHV) eingetragene Vollgebrauchsprüfung bzw. bei Schweißhunden die Vorprüfung absolviert hat.

Zu Z. 50 (§ 48):

Der Jagdnutzungsberechtigte sowie das Jagdschutzorgan haben künftig nicht nur Wahrnehmungen über das Auftreten von Wildseuchen, sondern generell von Tierseuchen, wie beispielsweise der Rauschbrand bei Rindern, zu melden. Soweit es zur Tierseuchenüberwachung oder zur Vornahme von Rückstandsuntersuchungen erforderlich ist, sind die Jagdschutzorgane zur Mitwirkung verpflichtet (s. § 65 Abs. 2 lit. a).

Zu Z. 51 bis 53 (§ 49):

Abs. 1:

Der Jagdnutzungsberechtigte ist weiterhin verpflichtet, sein Jagdgebiet ständig auf die Auswirkungen seiner jagdwirtschaftlichen Tätigkeiten auf das Wild zu beobachten. Daneben haben er sowie der Jagdverfügungsberechtigte die Gesamtentwicklung des Wildlebensraumes zu beobachten. Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung sind die Beobachtungen daher nicht mehr allein auf die Auswirkungen der jagdwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Lebensraum des Wildes beschränkt, sondern sie erstrecken sich auch auf sonstige den Gesamtzustand und die Entwicklung des Wildlebensraumes betreffende Aspekte (z.B. zunehmende Freizeitnutzung, abnehmende Bewirtschaftung von Freiflächen usw.).

Für den Fall, dass negative Ergebnisse festgestellt werden, sind diese der Behörde zu melden. Diese kann dann erforderlichenfalls eine Begehung im Sinne des Abs. 3 anordnen.

Abs. 3:

Zur Erörterung von Maßnahmen zur Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden und zur Verbesserung des Wildlebensraumes werden – notwendigerweise – bereits derzeit zahlreiche Begehungen abgehalten. Dieses Instrument soll nunmehr auch gesetzlich verankert

werden. Daneben wird auch der Personenkreis festgelegt, der an solchen Begehungen teilnehmen muss bzw. kann. Insbesondere auch der Jagdnutzungsberechtigte bzw. dessen Jagdschutzorgan, der Jagdverfügungsberechtigte sowie die betroffene Hegegemeinschaft sollen stärker eingebunden werden. Damit soll die Kommunikation und Kooperation zwischen den betroffenen Beteiligten verstärkt werden.

Im Rahmen solcher Begehungen sind die jeweils notwendigen Maßnahmen, die insbesondere jagdlicher und forstlicher Natur sein können, zu erörtern. Als Begehungsgebiete kommen insbesondere Jagdgebiete in Betracht, in denen der Waldzustand wildbedingt schlecht ist.

Wegen der Einfügung des neuen Abs. 3 war die Absatzbezeichnung anzupassen (*Abs. 4*).

Zu Z. 54 (§ 50):

Das Gesetz soll es ermöglichen, dass nicht mehr zwingend in jedem Verwaltungsbezirk eine Hegeschau abgehalten werden muss, sondern nur mehr für jeden Verwaltungsbezirk; somit wäre auch eine Landeshegeschau mit bezirkswiser Darstellung möglich. Die Durchführung der Hegeschau obliegt der Vorarlberger Jägerschaft. Dennoch kann es zweckmäßig sein, wenn die Vorarlberger Jägerschaft anderen Einrichtungen (z.B. dem als Fachverband der Forstwirtschaft anerkannten Verein) im Rahmen der Hegeschau die Gelegenheit gibt, Themen zum Lebensraum Wald darzustellen.

Zu Z. 55 und 56 (§ 51 Abs. 1 und 2):

Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Jagdnutzungsberechtigte einen ständigen Jagdschutzdienst einzurichten und zur Besorgung des Jagdschutzdienstes in entsprechendem Ausmaß Jagdschutzorgane zu bestellen. In der Regierungsvorlage ist nunmehr vorgesehen, dass diese Aufgabe künftig anstelle des Jagdnutzungsberechtigten vom Jagdverfügungsberechtigten wahrzunehmen ist, wenn dies im Pachtvertrag ausdrücklich vereinbart wird. Neben der Stärkung des Jagdverfügungsberechtigten werden damit insbesondere die Finanzierungsmöglichkeiten von Jagdschutzorganen erweitert.

Das bestellte Jagdschutzorgan wird in der Regel ein Dienstnehmer der bestellenden Person (Jagdnutzungsberechtigter oder Jagdverfügungsberechtigter) sein. Das bestellte Jagdschutzorgan kann jedoch beispielsweise auch von einer dritten Person (z.B. Gemeinde, Agrargemeinschaft usw.) im Rahmen einer Vereinbarung dem Jagdnutzungsberechtigten zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall wird das Jagdschutzorgan zwar vom Jagdnutzungsberechtig-

ten bestellt, aber als Dienstgeber tritt eine dritte Person in Erscheinung.

Nach Abs. 3 hat der Jagdverfügungsberechtigte der Bestellung des Jagdschutzorgans durch den Jagdnutzungsberechtigten zuzustimmen. In den Fällen, in denen das Jagdschutzorgan vom Jagdverfügungsberechtigten bestellt wird, erscheint hingegen eine Zustimmung des Jagdnutzungsberechtigten nicht notwendig, weil dieser grundsätzlich sein Einverständnis bereits mit der Unterfertigung des Pachtvertrages gegeben hat.

Nach der bisherigen Regelung muss für ein Jagdgebiet, das mehr als 1800 Hektar anrechenbare Fläche umfasst, zwingend mindestens ein vollbeschäftigtes Jagdschutzorgan bestellt werden. Künftig soll die verpflichtende Bestellung eines vollbeschäftigten Jagdschutzorgans dann nicht bestehen, wenn Aufgaben des Jagdschutzdienstes nur in geringem Umfang anfallen. Beispielsweise fallen Aufgaben nur in geringem Umfang an, wenn im betroffenen Jagdgebiet eine geringe Einstandsmöglichkeit des Wildes vorliegt, es sich um hochalpines Gebiet handelt oder das Jagdgebiet in keiner Kernzone für Rotwild liegt.

Sofern es das öffentliche Interesse erfordert (z.B. hoher Schutzwaldanteil in einem Jagdgebiet usw.) kann die Behörde auch bei kleineren Jagdgebieten die Bestellung eines vollbeschäftigten Jagdschutzorgans vorschreiben (§ 51 Abs. 2 letzter Satz).

Zu Z. 57 (§ 51 Abs. 6):

Hier wird die Änderung des § 51 Abs. 1 nachvollzogen.

Zu Z. 58 und 59 (§ 52 Abs. 1):

Die *lit. c* wird in sprachlicher Hinsicht angepasst. Nach der *lit. d* ist maßgeblich, dass es dem Jagdschutzorgan zeitlich möglich ist, die von ihm im Rahmen des Jagdschutzdienstes zu besorgenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Bestellung von nebenberuflichen Jagdschutzorganen ist nunmehr vorgesehen, dass nicht die anrechenbare Fläche eines einzelnen Jagdgebietes, sondern die Fläche aller Jagdgebiete berücksichtigt werden, in dem dasselbe Jagdschutzorgan tätig ist bzw. tätig sein soll; als maximale Obergrenze für die Bestellung eines nebenberuflichen Jagdschutzorgans wird eine anrechenbare Fläche von 1800 Hektar festgelegt. Soll ein Jagdschutzorgan für mehr als 1800 Hektar anrechenbare Fläche zuständig sein, muss es vollbeschäftigt sein, ausgenommen es fallen Aufgaben des Jagdschutzdienstes nur in geringem Umfang an (s. oben zu § 51 Abs. 2).

Zu Z. 60 (§ 52 Abs. 2):

Es ist nicht erforderlich, dass zwingend der Vorstand der für Jagdangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung der Jagdschutzprüfungskommission angehört. Folglich mussten entsprechende Vorschriften über die Bestellung des Vorsitzenden und dessen Vertreter festgelegt werden. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Zu Z. 61 (§ 52 Abs. 3):

Obwohl nur österreichische Staatsbürger als Jagdschutzorgan bestellt werden dürfen, sollen grundsätzlich alle Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Ablegung der Jagdschutzprüfung zugelassen werden.

Zu Z. 62 (§ 52 Abs. 5):

Es erfolgt lediglich eine begriffliche Anpassung.

Zu Z. 63 (§ 52 Abs. 6):

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes darf gemäß Art. 39 Abs. 4 EGV ausschließlich der Zugang ausländischer Staatsangehöriger zu gewissen Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung beschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund ist zwar die im § 52 Abs. 1 lit. a enthaltene Beschränkung des Zugangs ausländischer Staatsangehöriger zur Tätigkeit des Jagdschutzorgans weiterhin europarechtskonform. Allerdings sind die Bestimmungen des Art. 39 EGV auf österreichische Staatsangehörige, die ja nicht von dieser Zugangsbeschränkung erfasst sind, anzuwenden. Daher sind Ausbildungen, die österreichische Staatsangehörige beispielsweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, entsprechend der Berufsanerkennungsrichtlinie anzuerkennen. Aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Inländerdiskriminierungsverbot sind somit auch Ausbildungen, die österreichische Staatsangehörige in einem anderen Bundesland absolviert haben, entsprechend zu berücksichtigen.

Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 6 bis 9. Ein wesentlicher Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn

- die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter jener liegt, die in den Abs. 2 (Jagdschutzprüfung) bzw. Abs. 3 (Ausbildungsjahre) gefordert wird oder
- wenn sich die im Herkunftsstaat vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten wesentlich von denen nach den Abs. 2 (Jagdschutzprüfung) bzw. Abs. 3 (Ausbildungsjahre) unterscheiden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 25 Abs. 6 bis 9 verwiesen.

Zu Z. 64 (§ 53 Abs. 1):

Ein solches Auskunftsverlangen kann vom Obmann der Hegegemeinschaft gestellt werden (vgl. Generalzuständigkeit des Obmanns gemäß § 56 Abs. 3 letzter Satz). Es ist jedoch nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hegegemeinschaft erforderlich ist. Diese sind im § 54 Abs. 4 und 5 näher geregelt.

Zu Z. 65 (§ 54 Abs. 5):

Damit wird die Hegegemeinschaft ermächtigt, eine Vereinbarung nach § 44 Abs. 4 abzuschließen, sofern sie einen entsprechenden Beschluss fasst. Für einen solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (s. § 55 Abs. 3).

Zu Z. 66 (§ 55 Abs. 6):

Bereits bisher konnte die Behörde zu den Mitgliederversammlungen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Auch die Landwirtschaftskammer ist schon bisher berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Zusätzlich zum Vertreter der Landwirtschaftskammer soll künftig auch ein Vertreter der Jagdverfügungsberechtigten aus dem Gebiet der Hegegemeinschaft an der Vollversammlung mit beratender Stimme teilnehmen können. Weiters ist künftig auch ein Vertreter des Tourismusverbandes zur Mitgliederversammlung einzuladen, der mit beratender Stimme an dieser teilnehmen darf. Der Vertreter des Tourismus wird grundsätzlich vom Landesverband entsendet, in der Regel wird dies der örtliche Tourismusverantwortliche sein, da er die Situation vor Ort am besten kennt. Dieser soll im Rahmen der Mitgliederversammlung über geplante touristische Vorhaben informieren.

Zu Z. 67 (§ 56 Abs. 1):

Es liegt in der Verantwortung der Hegegemeinschaft einen Obmann zu bestellen, der zeitlich und aufgrund der Lage des Wohnsitzes imstande ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund erscheint die bisherige Beschränkung, dass der Hegeobmann seinen Wohnsitz in Vorarlberg haben muss, nicht notwendig.

Zu Z. 68 bis 70 (§ 57 Abs. 2 bis 4):

Nach der *lit. a* richtet sich die Verumlagerung der Fütterungskosten – entsprechend der bisherigen Regelung – nach dem im Abschlussplan festgesetzten Mindestabschluss.

Sofern dies die Hegegemeinschaft beschließt,

können künftig – neben dem Mindestabschuss – auch die im Rahmen eines Höchstabschusses (Mehrabschusses) tatsächlich getätigten Abschüsse von männlichem Wild, das älter als zwei Jahre ist, bei der Verumlagerung der Fütterungskosten berücksichtigt werden (*lit. b*); nicht berücksichtigt werden dürfen allerdings solche zusätzlichen Abschüsse, die in Freihaltungen vorgenommen wurden, weil dies die Vornahme von Abschüssen eher hemmen würde.

Die in *lit. b* vorgesehene Methode der Verumlagerung der Fütterungskosten ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine biologisch strukturgerechte Zusammensetzung eines Rotwildbestandes nur dann gegeben ist, wenn alle Altersjahrgänge (ein bis zehn Jahre) in entsprechender Anzahl im Bestand nachhaltig vorhanden sind. Die jährliche Ernte von „reifem“ Wild erfordert daher einen entsprechend hohen Mindestwildbestand, der wiederum entsprechend hohe Fütterungskosten verursacht.

Im *Abs. 3* ist die Verumlagerung der Kosten der Hegegemeinschaft, die ihr aus einer Vereinbarung nach § 44 Abs. 4 entstehen, geregelt. Die im *Abs. 4* vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich der bisher im *Abs. 2* letzter Satz enthaltenen Bestimmung.

Zu Z. 71 (§ 59 Abs. 5):

Zahlungen, die ein Eigentümer oder ein Nutzungsberechtigter des betroffenen Grundstückes aufgrund einer Vereinbarung nach § 44 Abs. 4 erhalten hat, sind auf einen allenfalls geltend gemachten Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung anzurechnen. Damit soll ein gewisser Anreiz zum Abschluss solcher Vereinbarungen geschaffen werden.

Zu Z. 72 und 73 (§ 60 Abs. 1 und 3):

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 59 wird auf drei Monate verlängert. Weiters soll der Anspruch – aus Gründen der Nachweisbarkeit – schriftlich geltend gemacht werden (*Abs. 1*).

Aufgrund Verlängerung der Frist zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche (*Abs. 1*) ist die im *Abs. 3* vorgesehene Frist zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens um einen Monat zu verlängern.

Zu Z. 74 und 75 (§ 61):

Abs. 1:

Nach der derzeitigen Regelung hat die Landesregierung einen Verein, dem satzungsgemäß die Förderung der Interessen der Jägerschaft obliegt, als Interessensvertretung der Jägerschaft anzuerkennen. Wenn mehrere derartige Vereine bestehen, ist jener Verein anzuerkennen, dem die größte Anzahl von Mitgliedern,

die eine Jagdkarte nach § 24 Abs. 2 besitzen, angehört.

Als solcher Verein ist derzeit und war bisher der Vorarlberger Jägerschaft-Landesjagdschutzverein anerkannt. Der Vorarlberger Jägerschaft-Landesjagdschutzverein besteht seit dem Jahr 1919, ist derzeit der einzige Verein, dem satzungsgemäß die Förderung der Interessen der Jägerschaft obliegt und ihm gehören derzeit beinahe zwei Drittel jener Personen an, die eine Jagdkarte nach § 24 Abs. 2 besitzen. Vor diesem Hintergrund soll der Verein in Zukunft direkt im Gesetz benannt und mit der Wahrnehmung der im *Abs. 2* genannten Aufgaben betraut werden. Nachdem der „Vorarlberger Jägerschaft-Landesjagdschutzverein“ im Juni 2008 in den Verein „Vorarlberger Jägerschaft“ umbenannt werden soll, sieht die Regierungsvorlage bereits die neue Bezeichnung vor.

Abs. 2:

Einleitend ist zu erwähnen, dass die der Vorarlberger Jägerschaft nach den einzelnen Bestimmungen des Jagdgesetzes zukommenden Aufgaben künftig – der besseren Übersicht wegen – (auch) im *Abs. 2* aufgezählt werden.

In der *lit. a bis e* des Entwurfs sind als Aufgaben der Vorarlberger Jägerschaft zunächst jene angeführt, die das Jagdgesetz bereits bisher dem zur Wahrnehmung der Interessensvertretung der Jägerschaft anerkannten Verein übertragen hat.

Nach § 61 Abs. 2 *lit. b* des geltenden Jagdgesetzes hat der gemäß *Abs. 1* anerkannte Verein durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf eine diesem Gesetz entsprechende Ausübung der Jagd hinzuwirken. Nach dem Bericht (3. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages) wird als Aufgabe des Vereins ausdrücklich die Aus- und Fortbildung der Jäger angesehen. Entsprechend diesem gesetzlichen Auftrag bietet die Vorarlberger Jägerschaft beispielsweise die jagdliche Ausbildung für Personen an, die die jagdliche Eignung für den Erwerb der Jagdkarte nach § 24 Abs. 2 erwerben wollen (z.B. Vorbereitungslehrgänge für die Ablegung der Jagdprüfung).

In der *lit. f* wird klargestellt, dass neben der erwähnten Jungjägersausbildung auch die Ausbildung der Jagdschutzorgane eine Aufgabe der Vorarlberger Jägerschaft ist. Zur jagdlichen Aus- und Weiterbildung zählen weiters die jagdliche Schießausbildung, die Ausbildung der Jagdhunde einschließlich der Jagdhundeführung u.dgl. Wie bisher ist die jagdliche Aus- und Weiterbildung dahingehend auszurichten, dass möglichst eine dem Gesetz entsprechende Ausübung der Jagd erreicht wird.

Damit die Vorarlberger Jägerschaft ihren gesetzlichen Aus- und Weiterbildungsauftrag erfüllen kann, ist sie berechtigt, die dazu erforderlichen Einrichtungen (z.B. Jägerschule, Schießstand u.dgl.) zu schaffen und zu betreiben.

Nach § 47 Jagdgesetz muss für jedes Jagdgebiet ein geeigneter Jagdhund zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird in *lit. g* die Förderung der Jagdhundezucht als eigene Aufgabe der Vorarlberger Jägerschaft formuliert.

Die in *lit. h* vorgesehene jagdliche Information von Personen, denen eine Jagdkarte nach § 24 Abs. 2 ausgestellt wurde, dient im weiteren Sinn auch deren Fortbildung. Sie stellt aber auch ein Instrument dar, um mit den Jagdkartenbesitzern in Kontakt zu treten bzw. diese zu „erreichen“. Als Medium für die Information der Jagdkartenbesitzer kommt insbesondere die derzeit bereits bestehende Jagdzeitung in Betracht.

Als jagdkulturelle Veranstaltungen im Sinne der *lit. i* sind beispielsweise Jägertage, Jagdausstellungen, Jägerschießen u.dgl. anzusehen.

Zur sparsamen Verwendung der Mittel nach § 62 Abs. 1 gehört auch, dass die Personen, die entsprechende Lehrgänge oder Veranstaltungen besuchen oder von der Vorarlberger Jägerschaft geführte Einrichtungen benutzen, ein angemessenes Entgelt zu leisten haben.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Vorarlberger Jägerschaft zur Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben auch berechtigt ist, eine entsprechende Geschäftsstelle einzurichten und zu führen.

Im *Abs. 3* wird eine notwendige datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten von der Behörde an die Vorarlberger Jägerschaft zum Zwecke der Zustellung der jagdlichen Information geschaffen. Infolge der Einfügung des neuen *Abs. 3* wird der bisherige *Abs. 3* zum *Abs. 4*.

Zu Z. 76 (§ 62):

Nach der geltenden Rechtslage wird dem nach § 61 Abs. 1 anerkannten Verein (bzw. nunmehr: dem Verein „Vorarlberger Jägerschaft“) zur Deckung des Aufwands, der ihm aus der Besorgung der gesetzlichen Aufgaben entsteht, der Ertrag des Jagdförderungsbeitrages überlassen (vgl. § 62 Abs. 4). Der Ertrag des Jagdförderungsbeitrages betrug in den Jahren 2006 und 2007 jährlich durchschnittlich rund Euro 30.000. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass diese Mittel zur Deckung des Auf-

wands, der der Vorarlberger Jägerschaft aus der Besorgung der gesetzlichen Aufgaben entsteht, nicht ausreichen, sodass insoweit eine Unterfinanzierung vorliegt. Zur Mitfinanzierung der gesetzlichen Aufgaben wurden in der Vergangenheit daher vielfach satzungskonform auch „Vereinsmittel“ der Vorarlberger Jägerschaft (z.B. Mitgliedsbeiträge u.dgl.) herangezogen.

Da die Regierungsvorlage darüber hinaus eine Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Vorarlberger Jägerschaft (z.B. jagdliche Information, Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, usw.) vorsieht, ergibt sich auch daraus ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf.

Aufgrund der oben dargelegten Unterfinanzierung und der erwähnten Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenbereichs ist im *Abs. 1* vorgesehen, dass die Vorarlberger Jägerschaft zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben künftig jährlich einen Betrag in Höhe von 10 % des Ertrages der Jagdabgabe (derzeit rund Euro 68.000) und – wie bisher – den Ertrag des Jagdförderungsbeitrages erhalten soll.

Im *Abs. 3* ist die Möglichkeit zur Erhöhung des Jagdförderungsbeitrages bis zur Höhe des Einhalbfachen der Verwaltungsabgabe, die für die Ausstellung der Jagdkarte oder Gästejagdkarte zu entrichten ist, vorgesehen. Die Höhe des Jagdförderungsbeitrages ist – wie bisher – von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen und richtet sich nach dem Aufwand, der aus der Besorgung der gesetzlichen Aufgaben resultiert, und nicht durch andere Einnahmen, insbesondere jenen nach *Abs. 1 lit. a*, gedeckt werden kann.

Die Wahrnehmung der der Vorarlberger Jägerschaft übertragenen Aufgaben kommt allen Jagdkarteninhabern zugute, weshalb die Anhebung der Obergrenze für die Festsetzung des Jagdförderungsbeitrages gerechtfertigt erscheint. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass seitens der Vorarlberger Jägerschaft, der beinahe rund zwei Drittel aller Jagdkarteninhaber angehören, eine (deutliche) Reduktion des derzeitigen Mitgliedsbeitrages in Aussicht gestellt wurde.

Im Hinblick auf die Fälligkeit des Jagdförderungsbeitrages wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Ausstellung einer Jagdkarte (§ 24 Abs. 2) der Jagdförderungsbeitrag – wie bisher – im Vorhinein und für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Jagdkarte zu entrichten ist. Gleiches gilt im Falle der Ausstellung einer Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 24 Abs. 5 verwiesen.

Zu Z. 77 (§ 65 Abs. 2):

Da der Waldaufseher im Rahmen der Jagdaufsicht nicht unbedingt eine Faustfeuerwaffe tragen muss, entfällt diese Befugnis.

Zu Z. 78 (§ 65 Abs. 4):

Zwangsabschüsse sind grundsätzlich von der Behörde vorzunehmen (Abs. 2 letzter Satz). Zu deren Durchführung hat die Behörde vorwiegend Jagdschutzorgane heranzuziehen (Abs. 3). Mit der im Abs. 4 vorgesehenen Bestimmung wird nunmehr eine klare Regelung hinsichtlich der Kostentragung für die Fälle geschaffen, in denen der Behörde aus der Durchführung von Zwangsmaßnahmen Kosten (z.B. Personalkosten des Landes für herangezogene Waldaufseher) erwachsen. In diesem Fall haben der Jagdnutzungsberechtigte, der Jagdverfügungsberechtigte und das Land jeweils ein Drittel der entstandenen Kosten zu tragen.

Zu Z. 79 und 80 (§ 66):

Im Abs. 1 werden begriffliche Anpassungen vorgenommen (s. auch die Ausführungen zu Z. 74). Die Behörde kann mit Verordnung abweichende Schonzeiten festlegen. Sofern eine solche Verordnung (auch) Federwild betrifft, ist zuvor der Naturschutzanwalt zu hören (Abs. 2).

Zu Z. 81 (§ 67a):

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Auswirkungen der Jagdausübung, insbesondere auf die im § 3 angeführten Interessensbereiche (vor allem auf den Wald im Allgemeinen, den Natur- und Landschaftsschutz, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen usw.), sind Instrumente, die einen bestmöglichen Interessensausgleich herbeiführen, von besonderer Bedeutung. Im Rahmen des in der Regierungsvorlage vorgesehenen Dialogs sollen insbesondere die unterschiedlichen Interessenslagen thematisiert und Maßnahmen zur Erreichung eines bestmöglichen Interessensausgleichs beraten werden.

Zu Z. 82 bis 84 (§ 68 Abs. 1):

lit. e:

Das Töten eines Hundes oder einer Katze, ohne dabei die Vorgaben des § 34 zu beachten, wird künftig unter Strafe gestellt.

lit. j:

In einer Verordnung nach § 43 Abs. 4 können nähere Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Fütterung sowie der Beginn und das Ende der Fütterung durch Verordnung festgelegt werden. Werden gegen derartige Verordnungsbestimmungen betreffend die Fütterung verstoßen, so werden diese künftig unter Strafe gestellt.

lit. l:

Künftig begeht ein Jagdschutzorgan eine Verwaltungsübertretung auch dann, wenn es seinen Aufgaben nach den §§ 53 Abs. 1 und 2 sowie 65 Abs. 2 lit. a grob fahrlässig nicht nachkommt. Gleiches gilt für Jagdschutzbeauftragte (s. § 51 Abs. 6) hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1. Diese Verminderung des Verschuldensgrades ist aufgrund des öffentlichen Interesses daran, dass die Jagdschutzorgane bzw. die Jagdschutzbeauftragten die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen, gerechtfertigt und notwendig. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes zur Strafbarkeit grundsätzlich ein fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Zu Z. 85 bis 88 (§ 68 Abs. 2):

In der *lit. b* war aufgrund einer Änderung des § 20 der Verweis anzupassen.

Im Verfahren über die Ausstellung einer Gästejagdkarte hat die antragstellende Person eine Erklärung abzugeben, dass sie die jagdliche Verlässlichkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 besitzt. Zur Gewährleistung der Beachtung dieser Vorschrift werden Verstöße dagegen nach der *lit. d* unter Strafe gestellt.

Mit der in *lit. l* vorgesehenen Ergänzung soll die Abschusskontrolle insgesamt effektiver gestaltet werden.

Im Übrigen werden – aufgrund von Änderungen an anderen Stellen des Entwurfs – einige Verweise und Anpassungen nachvollzogen.

Zu Z. 89 und 90 (§ 68 Abs. 6 und 7):

Dass jemand ohne Jagdkarte gejagt (Abs. 1 lit. b) oder Abschüsse in der Schonzeit (Abs. 1 lit. g) oder über den Höchstabschuss hinaus (Abs. 1 lit. h) vorgenommen hat, wird des Öfteren erst bei der Abschusskontrolle im Rahmen der Hegeschau festgestellt, die in der Praxis in der Regel im März eines jeden Jahres stattfindet. Würde z.B. ein Jagdnutzungsberechtigter im August einen Fehlabschuss vornehmen und wird dieser Umstand erst im Folgejahr im Rahmen der Hegeschau festgestellt, so wäre die im § 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes vorgesehene Frist von sechs Monaten verstrichen, und Verjährung eingetreten. Daher wird die Verjährungsfrist für die Verfolgung der angeführten Übertretungen mit einem Jahr bestimmt. Infolge der Einfügung des neuen § 68 Abs. 6 wird der bisherige Abs. 6 zum Abs. 7.

Zu Z. 91 (§ 69 Abs. 8 und 9):

Abs. 8:

Der Gesetzesbeschluss des Landtages zum Jagd-

71. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

gesetz in der Fassung LGBl.Nr. 32/1988 (3. Beilage im Jahre 1988 zu den Sitzungsberichten des XXIV. Vorarlberger Landtages) sah im § 65 Abs. 2 lit. d eine Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie bei der Jagdaufsicht vor, doch hat die Bundesregierung die hierfür notwendige Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. Auf Grund dessen hat der Landeshauptmann den Gesetzesbeschluss des Landtages in der Weise kundgemacht, dass anstelle der Bestimmung des § 65 Abs. 2 lit. d des Jagdgesetzes mehrere Zeilen frei blieben und in einer Fußnote darauf hingewiesen wurde, dass diese Gesetzesstelle infolge der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung nicht kundgemacht werden konnte.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 14605/1996) wird klargestellt, dass der Landtag die Geltung des Jagdgesetzes in der im Landesgesetz-

blatt kundgemachten Fassung – somit ohne die geplante, durch die Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung nicht mögliche Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Jagdaufsicht – durch Gesetz anordnet (vgl. zu anderen Gesetzen LGBl.Nr. 57/1997).

Abs. 9:

Damit wird klargestellt, dass die Abschusskontrolle für das laufende Jagdjahr (1. April 2008 bis 31. März 2009) nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu Z. 92 (§ 70 Abs. 3 und 4):

Im *Abs. 3* ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt. Die im *Abs. 4* enthaltene Bestimmung soll es ermöglichen, dass die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Verordnungen bereits schon vor Inkrafttreten dieses Gesetz erlassen werden können.